

Z 12/98-25

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, auf Erlaß einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der Antragstellerin sowie der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 9.2.1999 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 TKG werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen mobilen Telekommunikationsnetzes der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (nachstehend "Connect" oder auch "Zusammenschaltungspartner" genannt) mit dem öffentlichen festen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (nachstehend "TA" genannt) ergänzend zum Zusammenschaltungsvertrag vom 27.3.1998, folgende weitere Bedingungen angeordnet:

1.

Die Anhänge werden um folgenden Anhang 11 ergänzt:

DVR-Nr.: 0956732

Anhang 11

REGELUNGEN BETREFFEND ZUGANG ZU TARIFFREIEN DIENSTEN

1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Diensten

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners (als Mobilnetzbetreiber) ehestmöglich ab Zustellung dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu den tariffreien Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 0800 bis 0804 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner (als Mobilnetzbetreiber) ermöglicht den Teilnehmern der TA ehestmöglich ab Zustellung dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu den tariffreien Diensten, die unter Nutzung einer von seinen Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 0800 bis 0804 in seinem Netz angeboten werden.

2. Durchführung

2.1

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Bereichskennzahl 0800 bis 0804), der im Netz der TA realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz des Zusammenschaltungspartners zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt geroutet.

Wählt ein Teilnehmer der TA die Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Bereichskennzahl 0800 bis 0804), der im Netz des Zusammenschaltungspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz der TA zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt geroutet.

2.2

Der Netzbetreiber (Zusammenschaltungspartner bzw. TA), an dessen Netz der tariffreie Dienst angeschaltet ist, darf die Ermöglichung des Zugangs zum tariffreien Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des tariffreien Dienstes abhängig machen.

3. Entgelte

3.1

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner ein Entgelt von öS 0,25/min exkl. USt (bei einem HVSt-Durchgang) bzw. ein Entgelt von öS 0,52/min exkl. USt (bei zwei HVSt-Durchgängen) zu entrichten.

3.2

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt der TA ist bilateral zu vereinbaren; sofern keine Vereinbarung erfolgt, ist von der TA ein dem Verkehrstyp P8 entsprechendes Entgelt zu entrichten.

3.3

Die vorstehenden Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemißt sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung. Diese Zusammenschaltungsentgelte gelten, sofern die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen, für Leistungen, die zwischen den Parteien im Zeitraum von der Rechtskraft dieser Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Antrag der TA zur Änderung ihrer Sprachtelefonie-Endkundentarife erbracht werden; jedenfalls aber nicht länger als bis zum 31.12.1999.

2.

Für die wechselseitige Erreichbarkeit von personenbezogenen Diensten und Mehrwertdiensten aus dem öffentlichen mobilen Telekommunikationsnetz der Connect und dem öffentlichen festen Telekommunikationsnetz der TA gelten die folgenden Bedingungen:

Präambel

Die TA erbringt die anordnungsgegenständliche Leistung unter der Voraussetzung, daß ein gültiger Zusammenschaltungsvertrag oder eine gültige Zusammenschaltungsanordnung zwischen der TA und Connect besteht.

1 Definitionen

Definitionen sind in der Dienstbeschreibung in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2 Anordnungsgegenstand

2.1 Allgemeines

Die Anordnung regelt den Zugang und die Inanspruchnahme des von der TA zur Verfügung gestellten Dienstes "Personenbezogene Dienste 071x – 074x und Mehrwertdienste 090x – 093x" gegen Entgelt durch Connect. Die genaue Beschreibung des Dienstes und die Entgelte sind in Anhang 1 enthalten.

2.2 Nebenleistungen

Die Anordnungsparteien erbringen die allenfalls zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Nebenleistungen, wie z.B. Schulung von Personal (siehe Punkt 12.).

3 Entgelte für die Erbringung des Dienstes (Diensteentgelt)

3.1 Diensteentgelt

Die Entgelte für die Inanspruchnahme des Dienstes der TA (Diensteentgelte) sind in Anhang 1 dieser Anordnung geregelt. Die Entgelte für die Inanspruchnahme des Dienstes der TA richten sich nach dem Netzübergangspunkt der TA und der Anzahl der HVSt-Durchgänge .

3.2 Änderungen der Entgelte

Allfällige Änderungen der Höhe der Entgelte werden von den Anordnungsparteien einvernehmlich vorgenommen.

3.3 Registrierungsparameter

Die Registrierungsparameter für die Abrechnung des Verkehrs werden von den Anordnungsparteien einvernehmlich festgelegt.

4 Qualitätsfestlegung

Die Anordnungsparteien werden die Daten für Parameter ASR (answer/seizure-ratio-Definition entsprechend ITU-T-Empfehlung E. 411) austauschen.

4.1 Störungsbearbeitung

Die Bearbeitung von Störungen der Diensterbringung hat wie folgt abzufließen:
Der Anordnungspartner kann Störungen von 0 - 24 Uhr der von der TA definierten Störungsmeldestelle melden. Die TA wird mit der Behebung der Störung ehestmöglich beginnen. Die TA wird Störungen, die vom Anordnungspartner zu verantworten sind, von 0 - 24 Uhr der vom Anordnungspartner angegebenen Störungsmeldestelle unverzüglich melden. Auch der Anordnungspartner wird die Behebung der Störung ehestmöglich durchführen.

4.2 Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der Diensterbringung wird auf Basis der ITU-T Empfehlung M.1016 ermittelt. Soweit nicht anders angegeben, beträgt der Betrachtungszeitraum für die Verfügbarkeit ein Kalenderjahr (12 Monate entsprechen im Mittel 8760 Stunden). Die Verfügbarkeitsaussage zur Diensterbringung erstreckt sich nur über die Gesamtheit der Dienst-Komponenten.

Der Nachweis der Nichtverfügbarkeit der Diensterbringung geschieht mittels Störungsmeldungen, die zwischen den festgelegten zentralen Meldestellen der Anordnungsparteien ausgetauscht werden.

5 Interoperabilitätstests

Interoperabilitätstests dienen der Stabilitätsprüfung der Zusammenschaltung unter realen Netzbedingungen und werden bei der Erstinbetriebnahme des Dienstes mit dem Anordnungspartner durchgeführt. Grundlage der Interoperabilitätstests sind die ITU-T Recommendations Q.78x. Die auszuführenden Testschritte sind in Anhang 2 (Interoperabilitätstestliste) dieser Anordnung beschrieben, für ihre Durchführung erfolgt keine gegenseitige Verrechnung von Kosten. Sind aus von einer Anordnungspartei zu vertretenden Gründen darüber hinausgehende Tests zur Diensterbringung erforderlich, so sind bei deren Durchführung entstehende Kosten auch von jener Anordnungspartei zu tragen.

6 Meldeparameter für planbare Maßnahmen

Als Durchführungszeiträume für planbare Maßnahmen werden folgende Intervalle festgelegt:

täglich die Zeit von 0.00 Uhr bis 04.00 Uhr sowie

an jedem ersten Sonntag eines Monats für umfangreiche Arbeiten, die innerhalb der täglichen Wartungsfenster nicht abgeschlossen werden können.

Die Anordnungsparteien informieren sich gegenseitig über planbare Maßnahmen. Die Meldung über eine planbare Maßnahme hat so früh wie möglich, mindestens sechs

Werktage vor der beabsichtigten planbaren Maßnahme zu erfolgen. Sollte eine Anordnungspartei berechnigte Gründe gegen eine so angekündigte planbare Maßnahme vorbringen können, so sind binnen zweier Werktage, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anordnungsparteien, bilaterale Absprachen zwischen den Ansprechpartnern zu treffen.

Bei der Durchführung derartiger Maßnahmen ist nach dem allgemeinen Grundsatz der geringstmöglichen Beeinträchtigung des Dienstes vorzugehen.

7 Sperre

7.1 Wegen Zahlungsverzug

Kommt der Anordnungspartner mit einem nicht unerheblichen Teil des fälligen unbestrittenen Dienstentgelts in Verzug, so kann die andere Anordnungspartei Leistungen aus dieser Anordnung verweigern, insbesondere Anschlüsse sperren. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen unbestrittenen Entgelts voranzugehen.

7.2 Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Anordnungsparteien berechnigt, nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Anordnungspartei ist darüber unverzüglich - nach Möglichkeit davor - in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

7.3 Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung - im Falle von Punkt 7.2 nur soweit die Sperre von der anderen Anordnungspartei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde - von dieser beglichen worden sind.

8 Registrierungsdaten, Abrechnungs- und Zahlungspflicht

8.1 Registrierungsverantwortlichkeit/Registrierungsparameter

Jede Anordnungspartei registriert den von ihr abgehenden und/oder den bei ihr ankommenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung. Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Die Anordnungsparteien kumulieren sowohl die Zeitspannen zwischen "seizure" und "release" als auch die Zeitspannen zwischen "answer" und "release".

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle bzw. die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen "answer" und "release"-Wert. Im Falle eines ungewöhnlich kleinen ASR-Wertes wird über die temporäre Anwendung der kumulierten Zeitspanne zwischen "seizure"-/ "release"-Wert verhandelt.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

8.2 Abrechnungsfähige Gespräche, Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zustandegekommene Gespräche abgerechnet. Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluß auf die Pflicht zur Zahlung der Dienstentgelte.

Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Die Abrechnung der von den Kunden der TA gegebenenfalls zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch die TA. Die Abrechnung der von den Kunden des Anordnungspartners zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch den Anordnungspartner.

9 Aufwandsersatz und sonstige Kosten

9.1 Anwendbarkeit

Soweit eine Anordnungspartei bestimmte Leistungen der anderen Anordnungspartei in Anspruch nehmen möchte (oder ohne vorherige Bestellung in Anspruch nimmt), die gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung zusätzlich zu den Dienstentgelten oder speziell festgelegten anderen Entgelten (z.B. physische Netzverbindungen; andere Pauschalregelungen) gesondert zu entgelten sind (insbesondere auf Basis "Aufwandsersatz" oder "Kostenersatz") und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt folgendes:

9.2 Bestellungen

Sofern Bestellungen erfolgen, richten sich diese nach den Regeln der Auftragsvergabe in Punkt 14.2.

9.3 Kosten

Leistungen dieser Art werden seitens der TA als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen TA-Verrechnungssätzen verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für TA-Leistungen sind in Anhang 3 dieser Anordnung näher aufgelistet. Änderungen der Verrechnungssätze werden dem Anordnungspartner einen Monat vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Auch der Anordnungspartner gibt seine gültigen Verrechnungssätze für Leistungen bekannt. Änderungen der Verrechnungssätze werden der TA ebenfalls einen Monat vor Inkrafttreten bekanntgegeben.

10 Konnexer Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten

Keine Anordnungspartei kann Verzug der anderen Anordnungspartei in der Durchführung einer Anordnungspflicht geltend machen, soweit die erstgenannte Anordnungspartei selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Anordnungspartei ist.

Die Anordnungsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

11 Koordinatoren

Jede Anordnungspartei benennt unmittelbar nach Bescheidzustellung jeweils einen Koordinator; Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren werden anlässlich des Auftretens von Abweichungen gemäß Punkt 15 (Rechnungslegung und Zahlungsfristen) bzw. von Unstimmigkeiten über Punkt 8.1 (Registrierungsverantwortlichkeit/Registrierungsparameter) und Punkt 5 (Interoperabilitätstests) dieser Anordnung binnen zwei Wochen die damit in Zusammenhang stehenden Randbedingungen, Meßmethoden und sonstige relevante technische Parameter überprüfen. Sie werden auch, soweit erforderlich, die Geschäftsprozesse außerhalb der Technik überprüfen und sonstige nach Bedarf notwendige Maßnahmen treffen, die zur Klärung der Abweichungen führen. Eine durch die verantwortlichen Koordinatoren gefundene und schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Anordnungsparteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die TA und der Anordnungspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

12 Schulung von Personal

Jede Anordnungspartei sorgt selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals. Die Anordnungsparteien stellen auf Anfrage der jeweils anderen Anordnungspartei ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Angelegenheiten des Dienstes und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind von der anfragenden Anordnungspartei zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung bei der anderen Anordnungspartei anzufordern. Leistungen dieser Art werden seitens der TA als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen TA-Verrechnungssätzen (Anhang 3) verrechnet. Auch der Anordnungspartner wird seine derzeit gültigen Verrechnungssätze für solche Leistungen bekanntgeben.

13 Bereitstellung des Dienstes

Die erstmalige Bereitstellung des Dienstes erfolgt spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Anordnung beziehungsweise spätestens drei Monate nachdem der Anordnungspartner die allenfalls für die Diensterbringung erforderlichen Vorleistungen erbracht hat.

14 Planung, Bestellung

14.1 Planung

Die Anordnungsparteien führen halbjährliche Planungsrunden betreffend die beabsichtigte Installierung bzw. Kapazitätserweiterung von Verbindungen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Dienstes notwendig sind, durch. In diesen Planungsrunden werden die erwarteten Verkehrsmengen für einen einjährigen Planungszeitraum besprochen.

Erhöhen sich die Verkehrserwartungen des vom Anordnungspartner verursachten Verkehrs zwischen den Planungsrunden, wird dieser dies schriftlich der TA bekanntgeben.

14.2 Auftragsvergabe

Die nachstehenden Regelungen finden für alle jene Fälle Anwendung, in denen eine Anordnungspartei die Durchführung von Leistungen wünscht, die mit dieser Anordnung in Zusammenhang stehen, in dieser aber noch nicht vorgesehen sind.

Beauftragung

Verlangt eine Anordnungspartei schriftlich von der anderen Anordnungspartei die Durchführung einer genau zu bestimmenden Leistung, so hat die andere Anordnungspartei unverzüglich, längstens aber binnen sechs Wochen ab Anfrage ein schriftliches Angebot für die Durchführung des Auftrags zu legen.

Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe erfolgt gegebenenfalls binnen 3 Wochen in schriftlicher Form und unter Bezug auf das übermittelte Angebot.

Kostenabweichungen

Sobald im Rahmen der Auftragsdurchführung Überschreitungen des Angebotes absehbar sind, wird die leistungserbringende Anordnungspartei die leistungsempfangenden Anordnungspartei informieren und vor weiterer Auftragsdurchführung deren schriftliches Einverständnis einholen.

14.3 Besondere Regelungen

Besondere Regelungen gelten bei unten aufgeführten Leistungen für die dort genannten Fristen und Vorgangsweisen:

Routing

Wenn eine Anordnungspartei das Einrichten von Routingänderungen wünscht, wird die andere Anordnungspartei diese(s) innerhalb von sechs Wochen ab schriftlicher Beauftragung realisieren. In begründeten Sonderfällen (z.B. bei Einholung notwendiger Zustimmung Dritter) kann diese Frist um die Dauer, die der besondere Umstand objektiv erforderlich macht, erstreckt werden.

14.4. Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen (Punkt 15.1) sind die entsprechenden Verrechnungs-/Kundennummern von den Anordnungsparteien anzugeben. Diese Nummern werden einseitig durch die Anordnungsparteien vergeben.

15 Rechnungslegung und Zahlungsfristen

15.1 Rechnungsgliederung, Rechnungsinhalt und Abrechnungszeitraum

Rechnungsgliederung und -inhalt

Die Anordnungsparteien weisen Dienstentgelte und sonstige Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für Dienstentgelte als auch für sonstige Entgelte haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer, die von jeder Anordnungspartei für die andere als einheitliche Verrechnungsnummer zu vergeben ist, sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über Dienstentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen,
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen,
- resultierendes Gesamtentgelt,

Rechnungen für sonstige Entgelte haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungszeiträume,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer,
- das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Kosten für Routingänderungen sind bei Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

Extrapolation bei nichtfeststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für Dienstentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die der jeweils anderen Anordnungspartei zur Verfügung stehen auch nicht annähernd feststellbar ist, wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet.

Falls vorhanden, wird ein erster Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der 6 vorangegangenen Monate ermittelt und in Rechnung gestellt. Nach weiteren 6 Monaten wird ein Mittelwert aus diesen 6 Monaten und den zuerst herangezogenen vorangegangenen 6 Monaten ermittelt und die Differenz zu dem ersten Rechnungsbetrag verrechnet. Es wird dabei jeweils das arithmetische Mittel herangezogen.

Sind die Beträge der 6 vorangegangenen Monate nicht vorhanden, wird der gültige Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der 6 nächsten Monate extrapoliert und 6 Monate später in Rechnung gestellt.

Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum für Dienstentgelte ist der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte, außer für einmalige sonstige Entgelte nach Punkt 9.

15.2 Rechnungslegung

Diensteentgelt

Jeder Anordnungspartei stellt eine Monatsrechnung über alle geschuldeten Beträge auf und sendet sie an die andere Anordnungspartei. Die Rechnungen werden ehestmöglich und vorzüglich auch auf Datenträger abgesandt.

Sonstige Entgelte

Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt möglichst binnen 4 Monaten; bei Dauerentgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw. bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung durch die jeweils andere Anordnungspartei. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

15.3 Fälligkeit

Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind grundsätzlich binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht das Verfahren gemäß Punkt 15.3 die Fälligkeit wegen erforderlicher Klärung verschiebt. Geht in den ersten 14 Tagen dieser Frist vor Durchführung der Zahlung auch eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung der anderen Anordnungspartei über denselben (oder einen davorliegenden) Abrechnungszeitraum (siehe Punkt 15.1) ein, so tritt automatisch Aufrechnung ein. Der sich daraus zugunsten einer Anordnungspartei ergebende Saldobetrag ist binnen weiterer 14 Tage nach Aufrechnungseintritt an die andere Anordnungspartei unter Hinweis auf die gegenseitigen Rechnungen zu bezahlen.

Eine gleichartige Saldierung tritt bei sonstigen Entgelten ein, soweit die betreffenden Rechnungen nicht bestritten werden. Als "Abrechnungszeitraum" gilt der Monat der Leistungserbringung bzw. der Abnahme.

Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank oder einem diesem nach Inkrafttreten der Europäischen Währungsunion nachfolgenden Diskontsatz in Rechnung gestellt.

Betragsabweichungen

Weicht der Rechnungsbetrag des Diensteentgelts um mehr als 5 % des monatlichen Volumens ab, gilt folgendes:

Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu zahlen bzw. unterliegt der in Punkt 15.3 festgelegten Aufrechnung. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Anordnungspartei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich und unter Vorlage eines Abweichungsnachweises mitzuteilen. Die Zahlung des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Klärung gemäß Punkt 11. ausgesetzt. Sie hat innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum der von den Koordinatoren gefundenen Klärung zu erfolgen.

Umsatzsteuer

Die Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) in ATS als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer.

16 Anordnungsdauer; Kündigung; Öffnungsklausel

16.1 Anordnungsdauer

Das Zusammenschaltungsverhältnis tritt mit Zustellung dieses Bescheides in Kraft und gilt auf unbefristete Zeit.

Dieses Zusammenschaltungsverhältnis endet jedoch, ohne daß es einer Kündigung bedarf, automatisch, wenn die Konzession einer Anordnungspartei zur Erbringung von Telekommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit erlischt oder wenn zwischen den Anordnungsparteien kein gültiger Zusammenschaltungsvertrag oder keine gültige Zusammenschaltungsanordnung mehr besteht.

Ebenso endet die Anordnung, wenn seitens der Konzessionsbehörde Änderungen der Konzessionsbedingungen verfügt werden, die einer Anordnungsführung widersprechen oder eine solche unmöglich machen, sofern seitens der Anordnungsparteien nicht rechtzeitig eine einvernehmliche Anordnungsanpassung erfolgte.

Eine Konzessionserweiterung wird nicht als Konzessionsänderung aufgefaßt; allfällige Änderungen dieser Anordnung als Folge einer Konzessionserweiterung sind zu verhandeln.

16.2 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

Ordentliche Kündigung

Das Zusammenschaltungsverhältnis kann von jeder Anordnungspartei jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Außerordentliche Kündigung

Jede Anordnungspartei ist berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Anordnungspartei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Anordnungspartei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen bei sonstigen Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen im Verzug ist;
- die andere Anordnungspartei diese Anordnung schwerwiegend verletzt, so daß die Fortsetzung für die andere Anordnungspartei unzumutbar wird und die Anordnungsverletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Anordnungspartei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Anordnungspartei ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.

Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

16.3 Öffnungsklausel; Nichtdiskriminierung

Ab dem 30.9.1999 können einander die Anordnungsparteien wechselseitig allfällige Änderungswünsche für diese Zusammenschaltungsanordnung für eine einvernehmliche Änderung mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen 6 Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist. Diesfalls endet dieses Zusammenschungsverhältnis mit Rechtskraft des Bescheides der Regulierungsbehörde.

Sollte die Regulierungsbehörde über die gegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen im Verhältnis zwischen der TA und einem anderen Netzbetreiber rechtskräftig absprechen, so kann jede Vertragspartei auch ohne Kündigung eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages verlangen. Kommt innerhalb von 6 Wochen ab Einlangen eines solchen Anpassungswunsches keine Einigung zustande, steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde anzurufen. Diesfalls endet dieses Zusammenschungsverhältnis mit Rechtskraft des Bescheides der Regulierungsbehörde.

17 Geheimhaltung

17.1 Umfang

Die Anordnungsparteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die sich auf diese Anordnung, ihren Inhalt und ihre Erfüllung und das zu ihrer Erfüllung notwendige technische oder sonstige „know how“ beziehen und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Tatsachen, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung allgemein bekannt waren und/oder zum allgemeinen Stand der Technik gehören.

Im Zweifel sind alle Tatsachen, Informationen und Daten als vertraulich und geheim zu werten.

17.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschungsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

17.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Anordnungsparteien durch die andere Anordnungspartei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

17.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 17.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung sind verboten.

17.5 Keine Rechte

Keine der Anordnungsparteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Rechte daran abzuleiten.

17.6 Erforderliche Maßnahmen

Die Anordnungsparteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 17.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Anordnungserfüllung und Anordnungsabwicklung bekanntgewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Anordnungspartei zu treffen.

Die Anordnungsparteien haben ihre mit anordnungsbezogenen Aufgaben befaßten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 20 Datenschutzgesetz).

Die Anordnungsparteien verpflichten sich für den Fall, daß sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer anordnungsgegenständlichen Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

17.7 Anordnungsverletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Anordnungspartei führt, stellt eine schwerwiegende Anordnungsverletzung gemäß Punkt 16.2 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

17.8 Konventionalstrafe

Eine Anordnungspartei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Anordnungspartei, eine Konventionalstrafe von öS 500.000,-- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Anordnungspartei an diese zu bezahlen.

17.9 Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Anordnungspartei unverzüglich anzuzeigen.

18 Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

18.1 Altschutzrechte

Dieser Anordnung läßt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Anordnungspartei – wie sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

18.2 Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Anordnungsparteien, soweit sie den Anordnungsgegenstand betreffen und während der Anordnungsdauer erfolgen, werden die Anordnungsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Anordnungsparteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Anordnungsparteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Anordnungspartei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Anordnungspartei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Anordnungspartei abzutreten.

19 Haftung

19.1 Grundsatz

Die Anordnungsparteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal öS 20.000.000,-- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal öS 100.000.000,-- pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz Nr. 7 einer Anordnungspartei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der anderen Anordnungspartei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) wesentlich beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Anordnungspartei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von öS 100.000,-- für jede angefangenen 5 Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabernetzes Nr. 7 einer Anordnungspartei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

19.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Anordnungsparteien nach dem Gesetz.

20 Streitbeilegung

Die Abstimmung und Klärung dienstbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 11. genannten Koordinatoren der einzelnen Anordnungsparteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Anordnungsparteien nicht binnen 2 Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Anordnungsparteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines

Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Anordnungsparteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zehn Werkzeuge zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Anordnungsparteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

21 Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Anordnungsparteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

22 Anordnungsänderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Anordnungsparteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf anordnungsgegenständliche Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

23 Anzeigepflichten

Die Anordnungsparteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekanntzugeben.

Gibt eine Anordnungspartei eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Anordnungspartei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Anordnungspartei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Anordnungspartei zuletzt bekanntgegebene Zahlstelle gesandt wurden.

24 Aufrechnung

Beiderseitige Aufrechnung ist zulässig, soweit sie in dieser Anordnung vorgesehen ist. Darüber hinaus kann gegen Ansprüche einer Anordnungspartei die jeweils andere Anordnungspartei nur mit Ansprüchen aus dieser Anordnung sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der jeweils anderen Anordnungspartei anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

25 entfällt

26 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen dieser Anordnung. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

27 entfällt

28 Abtretung; Rechtsnachfolge; Anordnungsanhänge

28.1 Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Anordnungsparteien und gemäß Punkt 28.2 auch die Gesamtrechtsnachfolger. Keine Anordnungspartei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Anordnungspartei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung - insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG - nicht grundlos verweigert werden darf.

28.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Anordnungsparteien dieser Anordnung über.

28.3 Anordnungsanhänge

Alle Anhänge, Beilagen und Anlagen gelten als integrierte Bestandteile dieser Anordnung.

Anhänge

- Anhang 1** **Dienstbeschreibung/Diensteentgelte**
- Anhang 2** **Interoperabilitätstestliste**
- Anhang 3** **Verrechnungssätze für TA-Leistungen**
- Anhang 4** **Verrechnungssätze von Connect**

Anhang 1

Beschreibung

1.1 Personenbezogene Dienste 071x – 074x und Mehrwertdienste 090x – 093x

- Der Dienst ist in der nachstehend beschriebenen Form nur verfügbar für den zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Anordnung gültigen Numerierungsplan. Der Anordnung endet automatisch mit der Einführung eines neuen Numerierungsplans.
-
- Bei Übergabe eines Calls für den personenbezogenen Dienst 071x – 074x oder den Mehrwertdienst 090x – 093x wird der Anrufer mit dem Service-Inhaber des Netzes des anderen Anordnungspartners verbunden.
- Dem Anrufer wird ein zwischen den Anordnungsparteien vereinbartes, nach technischen Möglichkeiten realisierbares Minutenentgelt in Rechnung gestellt und dem Anordnungspartner nach Abzug des Diensteentgeltes gegenverrechnet.
- Für die Zustellung eines Calls für den den personenbezogenen Dienst 071x – 074x oder den Mehrwertdienst 090x – 093x werden dem anderen Anordnungspartner die in Punkt 1.2 dieses Anhangs festgelegten Entgelte in Rechnung gestellt.
- Die Entgelte, die zwischen dem Service-Inhaber und dem Netz des Anordnungspartner zu verrechnen sind, werden von der Anordnungspartei des jeweiligen Netzes eigenständig abgerechnet.
- Verkehrsminuten für diese Verbindungen, die vor Erlassung dieser Anordnung registriert wurden, werden dieser Anordnung entsprechend abgerechnet.
- Die Entgeltfestsetzung für den Mehrwert-Dienst 090x – 093x gilt für einen Kundenzugang von maximal ATS 20,- als Endkundentarif.

1.2. Tarife

Für Anrufe aus dem Connect-Netz an die TA werden der TA in Rechnung gestellt:

Für den Dienst 071x – 074x	P 8
Für den Dienst 090x – 093x:	P 8

Für Anrufe aus dem TA-Netz an Connect werden Connect in Rechnung gestellt:

Für den Dienst 071x – 074x	ATS 1,40
Für den Dienst 090x – 093x:	ATS 1,40

1.3. Netzübergabepunkte

Für Gespräche aus dem Connect-Netz zum personenbezogenen Dienst 071x – 073x oder zum Mehrwertdienst 090x – 093x wird vereinbart:

Die Gespräche werden am NÜP der HVSt Wien Arsenal bzw. am NÜP der HVSt Wien Schillerplatz übergeben.

Für Gespräche, die an andern NÜPs übergeben werden, wird ein Transportzuschlag von ATS 0,11 / Minute berechnet.

Der Type of number ist: „national“

Anhang 2

Interoperabilitätstestliste: entspricht der Aufstellung des FZA

Anhang 3

Verrechnungssätze für TA-Leistungen

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	724,00	884,00	1032,00	1336,00
Zeichenstelle	484,00	584,00	672,00	864,00
Bautrupps außen	568,00	672,00	776,00	980,00
Montagetrupp außen	528,00	624,00	716,00	908,00
KMI-Stelle	592,00	724,00	860,00	1136,00
Meßbeamter	704,00	868,00	1044,00	1384,00
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	956,00	1088,00	1224,00	1500,00
Systemtechniker	920,00	1032,00	1152,00	1388,00
Fachtechniker	832,00	940,00	1048,00	1268,00
Fachdienst Entstörer	800,00	900,00	1004,00	1200,00
Fernmeldetechnisches Zentralamt				
Referent	1148,00	1148,00	1148,00	1148,00
Meßmechaniker	648,00	788,00	788,00	788,00
Fachtechniker	560,00	688,00	688,00	688,00
Zeichner	584,00	732,00	732,00	732,00

Anhang 4

Verrechnungssätze für Leistungen von Connect Austria

< wird nachgereicht >

3.

Für die wechselseitige Erreichbarkeit von Sonderdiensten aus dem öffentlichen mobilen Telekommunikationsnetz der Connect und dem öffentlichen festen Telekommunikationsnetz der TA gelten die folgenden Bedingungen:

Präambel

Die TA erbringt die anordnungsgegenständliche Leistung unter der Voraussetzung, daß ein gültiger Zusammenschaltungsvertrag oder eine gültige Zusammenschaltungsanordnung zwischen der TA und **CONNECT** besteht.

1 Definitionen

Definitionen sind in der Dienstbeschreibung in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2 Anordnungsgegenstand

2.1 Allgemeines

Die Anordnung regelt den Zugang und die Inanspruchnahme des von der TA zur Verfügung gestellten Dienstes "Sonderdienste" gegen Entgelt durch **CONNECT**. Die genaue Beschreibung des Dienstes und die Entgelte sind in Anhang 1 enthalten.

2.2 Nebenleistungen

Die Anordnungsparteien erbringen die allenfalls zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Nebenleistungen, wie z.B. Schulung von Personal (siehe Punkt 12.).

3 Entgelte für die Erbringung des Dienstes (Diensteentgelt)

3.1 Diensteentgelt

Die Entgelte für die Inanspruchnahme des Dienstes der TA (Diensteentgelte) sind in Anhang 1 dieser Anordnung geregelt. Die Entgelte für die Inanspruchnahme des Dienstes der TA richten sich nach dem Netzübergangspunkt der TA und der Anzahl der HVSt-Durchgänge .

3.2 Änderungen der Entgelte

Allfällige Änderungen der Höhe der Entgelte werden von den Anordnungsparteien einvernehmlich vorgenommen.

3.3 Registrierungsparameter

Die Registrierungsparameter für die Abrechnung des Verkehrs werden von den Anordnungsparteien einvernehmlich festgelegt.

4 Qualitätsfestlegung

Die Anordnungsparteien werden die Daten für Parameter ASR (answer/seizure-ratio-Definition entsprechend ITU-T-Empfehlung E. 411) austauschen.

4.1 Störungsbearbeitung

Die Bearbeitung von Störungen der Dienstleistung hat wie folgt abzufließen:

Der Anordnungspartner kann Störungen von 0 - 24 Uhr der von der TA definierten Störungsmeldezentrale melden. Die TA wird mit der Behebung der Störung ehestmöglich beginnen. Die TA wird Störungen, die vom Anordnungspartner zu verantworten sind, von 0 - 24 Uhr der vom Anordnungspartner angegebenen Störungsmeldezentrale unverzüglich melden. Auch der Anordnungspartner wird die Behebung der Störung ehestmöglich durchführen.

4.2 Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der Dienstleistung wird auf Basis der ITU-T Empfehlung M.1016 ermittelt. Soweit nicht anders angegeben, beträgt der Betrachtungszeitraum für die Verfügbarkeit ein Kalenderjahr (12 Monate entsprechen im Mittel 8760 Stunden). Die Verfügbarkeitsaussage zur Dienstleistung erstreckt sich nur über die Gesamtheit der Dienst-Komponenten.

Der Nachweis der Nichtverfügbarkeit der Dienstleistung geschieht mittels Störungsmeldungen, die zwischen den festgelegten zentralen Meldezentralen der Anordnungsunternehmen ausgetauscht werden.

5 Interoperabilitätstests

Interoperabilitätstests dienen der Stabilitätsprüfung der Zusammenschaltung unter realen Netzbedingungen und werden bei der Erstinbetriebnahme des Dienstes mit dem Anordnungspartner durchgeführt. Grundlage der Interoperabilitätstests sind die ITU-T Recommendations Q.78x. Die auszuführenden Testschritte sind in Anhang 2 (Interoperabilitätstestliste) dieser Anordnung beschrieben, für ihre Durchführung erfolgt keine gegenseitige Verrechnung von Kosten. Sind aus von einer Anordnungsunternehmen zu vertretenden Gründen darüber hinausgehende Tests zur Dienstleistung erforderlich, so sind bei deren Durchführung entstehende Kosten auch von jener Anordnungsunternehmen zu tragen.

6 Meldeparameter für planbare Maßnahmen

Als Durchführungszeiträume für planbare Maßnahmen werden folgende Intervalle festgelegt:

täglich die Zeit von 0.00 Uhr bis 04.00 Uhr sowie

an jedem ersten Sonntag eines Monats für umfangreiche Arbeiten, die innerhalb der täglichen Wartungsfenster nicht abgeschlossen werden können.

Die Anordnungsunternehmen informieren sich gegenseitig über planbare Maßnahmen. Die Meldung über eine planbare Maßnahme hat so früh wie möglich, mindestens sechs Werkzeuge vor der beabsichtigten planbaren Maßnahme zu erfolgen. Sollte eine Anordnungsunternehmen berechnigte Gründe gegen eine so angekündigte planbare Maßnahme vorbringen können, so sind binnen zweier Werkzeuge, unter Berücksichtigung der berechnigten Interessen der Anordnungsunternehmen, bilaterale Absprachen zwischen den Ansprechpartnern zu treffen.

Bei der Durchführung derartiger Maßnahmen ist nach dem allgemeinen Grundsatz der geringstmöglichen Beeinträchtigung des Dienstes vorzugehen.

7 Sperre

7.1 Wegen Zahlungsverzug

Kommt der Anordnungspartner mit einem nicht unerheblichen Teil des fälligen unbestrittenen Dienstentgelts in Verzug, so kann die andere Anordnungspartei Leistungen aus dieser Anordnung verweigern, insbesondere Anschlüsse sperren. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen unbestrittenen Entgelts voranzugehen.

7.2 Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Anordnungsparteien berechtigt, nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Anordnungspartei ist darüber unverzüglich - nach Möglichkeit davor - in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

7.3 Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung - im Falle von Punkt 7.2 nur soweit die Sperre von der anderen Anordnungspartei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde - von dieser beglichen worden sind.

8 Registrierungsdaten, Abrechnungs- und Zahlungspflicht

8.1 Registrierungsverantwortlichkeit/Registrierungsparameter

Jede Anordnungspartei registriert den von ihr abgehenden und/oder den bei ihr ankommenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung. Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Die Anordnungsparteien kumulieren sowohl die Zeitspannen zwischen "seizure" und "release" als auch die Zeitspannen zwischen "answer" und "release".

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle bzw. die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen "answer" und "release"-Wert. Im Falle eines ungewöhnlich kleinen ASR-Wertes wird über die temporäre Anwendung der kumulierten Zeitspanne zwischen "seizure"- "release"-Wert verhandelt.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

8.2 Abrechnungsfähige Gespräche, Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zustandegekommene Gespräche abgerechnet. Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluß auf die Pflicht zur Zahlung der Dienstentgelte.

Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Die Abrechnung der von den Kunden der TA gegebenenfalls zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch die TA. Die Abrechnung der von den Kunden des Anordnungspartners zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch den Anordnungspartner.

9 Aufwandsersatz und sonstige Kosten

9.1 Anwendbarkeit

Soweit eine Anordnungspartei bestimmte Leistungen der anderen Anordnungspartei in Anspruch nehmen möchte (oder ohne vorherige Bestellung in Anspruch nimmt), die gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung zusätzlich zu den Dienstentgelten oder speziell festgelegten anderen Entgelten (z.B. physische Netzverbindungen; andere Pauschalregelungen) gesondert zu entgelten sind (insbesondere auf Basis "Aufwandsersatz" oder "Kostenersatz") und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt folgendes:

9.2 Bestellungen

Sofern Bestellungen erfolgen, richten sich diese nach den Regeln der Auftragsvergabe in Punkt 14.2.

9.3 Kosten

Leistungen dieser Art werden seitens der TA als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen TA-Verrechnungssätzen verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für TA-Leistungen sind in Anhang 3 dieser Anordnung näher aufgelistet. Änderungen der Verrechnungssätze werden dem Anordnungspartner einen Monat vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Auch der Anordnungspartner gibt seine gültigen Verrechnungssätze für Leistungen bekannt. Änderungen der Verrechnungssätze werden der TA ebenfalls einen Monat vor Inkrafttreten bekanntgegeben.

10 Konnexer Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten

Keine Anordnungspartei kann Verzug der anderen Anordnungspartei in der Durchführung einer Anordnungspflicht geltend machen, soweit die erstgenannte Anordnungspartei selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Anordnungspartei ist.

Die Anordnungsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

11 Koordinatoren

Jede Anordnungspartei benennt unmittelbar nach Bescheidzustellung jeweils einen Koordinator; Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren werden anlässlich des Auftretens von Abweichungen gemäß Punkt 15 (Rechnungslegung und Zahlungsfristen) bzw. von Unstimmigkeiten über Punkt 8.1 (Registrierungsverantwortlichkeit/Registrierungsparameter) und Punkt 5. (Interoperabilitätstests) dieser Anordnung binnen zwei Wochen die damit in Zusammenhang stehenden Randbedingungen, Meßmethoden und sonstige relevante

technische Parameter überprüfen. Sie werden auch, soweit erforderlich, die Geschäftsprozesse außerhalb der Technik überprüfen und sonstige nach Bedarf notwendige Maßnahmen treffen, die zur Klärung der Abweichungen führen.

Eine durch die verantwortlichen Koordinatoren gefundene und schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Anordnungsparteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die TA und der Anordnungspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

12 Schulung von Personal

Jede Anordnungspartei sorgt selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals. Die Anordnungsparteien stellen auf Anfrage der jeweils anderen Anordnungspartei ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Angelegenheiten des Dienstes und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind von der anfragenden Anordnungspartei zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung bei der anderen Anordnungspartei anzufordern. Leistungen dieser Art werden seitens der TA als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen TA-Verrechnungssätzen (Anhang 3) verrechnet. Auch der Anordnungspartner wird seine derzeit gültigen Verrechnungssätze für solche Leistungen bekanntgeben.

13 Bereitstellung des Dienstes

Die erstmalige Bereitstellung des Dienstes erfolgt spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Anordnung beziehungsweise spätestens drei Monate nachdem der Anordnungspartner die allenfalls für die Diensterbringung erforderlichen Vorleistungen erbracht hat.

14 Planung, Bestellung

14.1 Planung

Die Anordnungsparteien führen halbjährliche Planungsrunden betreffend die beabsichtigte Installierung bzw. Kapazitätserweiterung von Verbindungen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Dienstes notwendig sind, durch. In diesen Planungsrunden werden die erwarteten Verkehrsmengen für einen einjährigen Planungszeitraum besprochen.

Erhöhen sich die Verkehrserwartungen des vom Anordnungspartner verursachten Verkehrs zwischen den Planungsrunden, wird dieser dies schriftlich der TA bekanntgeben.

14.2 Auftragsvergabe

Die nachstehenden Regelungen finden für alle jene Fälle Anwendung, in denen eine Anordnungspartei die Durchführung von Leistungen wünscht, die mit dieser Anordnung in Zusammenhang stehen, in dieser aber noch nicht vorgesehen sind.

Beauftragung

Verlangt eine Anordnungspartei schriftlich von der anderen Anordnungspartei die Durchführung einer genau zu bestimmenden Leistung, so hat die andere Anordnungspartei unverzüglich, längstens aber binnen sechs Wochen ab Anfrage ein schriftliches Angebot für die Durchführung des Auftrags zu legen.

Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe erfolgt gegebenenfalls binnen 3 Wochen in schriftlicher Form und unter Bezug auf das übermittelte Angebot.

Kostenabweichungen

Sobald im Rahmen der Auftragsdurchführung Überschreitungen des Angebotes absehbar sind, wird die leistungserbringende Anordnungspartei die leistungsempfangende Anordnungspartei informieren und vor weiterer Auftragsdurchführung deren schriftliches Einverständnis einholen.

14.3 Besondere Regelungen

Besondere Regelungen gelten bei unten aufgeführten Leistungen für die dort genannten Fristen und Vorgangsweisen:

Routing

Wenn eine Anordnungspartei das Einrichten von Routingänderungen wünscht, wird die andere Anordnungspartei diese(s) innerhalb von sechs Wochen ab schriftlicher Beauftragung realisieren. In begründeten Sonderfällen (z.B. bei Einholung notwendiger Zustimmung Dritter) kann diese Frist um die Dauer, die der besondere Umstand objektiv erforderlich macht, erstreckt werden.

14.4 Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen (Punkt 15.1) sind die entsprechenden Verrechnungs-/Kundennummern von den Anordnungsparteien anzugeben. Diese Nummern werden einseitig durch die Anordnungsparteien vergeben.

15 Rechnungslegung und Zahlungsfristen

15.1 Rechnungsgliederung, Rechnungsinhalt und Abrechnungszeitraum

Rechnungsgliederung und -inhalt

Die Anordnungsparteien weisen Dienstentgelte und sonstige Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für Dienstentgelte als auch für sonstige Entgelte haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer, die von jeder Anordnungspartei für die andere als einheitliche Verrechnungsnummer zu vergeben ist, sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über Dienstentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen,
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen,
- resultierendes Gesamtentgelt,

Rechnungen für sonstige Entgelte haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungszeiträume,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer,
- das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Kosten für Routingänderungen sind bei Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

Extrapolation bei nichtfeststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für Dienstentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die der jeweils anderen Anordnungspartei zur Verfügung stehen auch nicht annähernd feststellbar ist, wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet.

Falls vorhanden, wird ein erster Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der 6 vorangegangenen Monate ermittelt und in Rechnung gestellt. Nach weiteren 6 Monaten wird ein Mittelwert aus diesen 6 Monaten und den zuerst herangezogenen vorangegangenen 6 Monaten ermittelt und die Differenz zu dem ersten Rechnungsbetrag verrechnet. Es wird dabei jeweils das arithmetische Mittel herangezogen.

Sind die Beträge der 6 vorangegangenen Monate nicht vorhanden, wird der gültige Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der 6 nächsten Monate extrapoliert und 6 Monate später in Rechnung gestellt.

Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum für Dienstentgelte ist der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte, außer für einmalige sonstige Entgelte nach Punkt 9.

15.2 Rechnungslegung

Dienstentgelt

Jede Anordnungspartei stellt eine Monatsrechnung über alle geschuldeten Beträge auf und sendet sie an die andere Anordnungspartei. Die Rechnungen werden ehestmöglich und vorzüglich auch auf Datenträger abgesandt.

Sonstige Entgelte

Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt möglichst binnen 4 Monaten; bei Dauerentgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw. bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung durch die jeweils andere Anordnungspartei. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

15.3 Fälligkeit

Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind grundsätzlich binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht das Verfahren gemäß Punkt 15.3 die Fälligkeit wegen erforderlicher Klärung verschiebt. Geht in den ersten 14 Tagen dieser Frist vor Durchführung der Zahlung auch eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung der anderen Anordnungspartei über denselben (oder einen davorliegenden) Abrechnungszeitraum (siehe Punkt 15.1) ein, so tritt automatisch Aufrechnung ein. Der sich daraus zugunsten einer Anordnungspartei ergebende Saldobetrag ist binnen weiterer 14 Tage nach Aufrechnungseintritt an die andere Anordnungspartei unter Hinweis auf die gegenseitigen Rechnungen zu bezahlen.

Eine gleichartige Saldierung tritt bei sonstigen Entgelten ein, soweit die betreffenden Rechnungen nicht bestritten werden. Als "Abrechnungszeitraum" gilt der Monat der Leistungserbringung bzw. der Abnahme.

Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank oder einem diesem nach Inkrafttreten der Europäischen Währungsunion nachfolgenden Diskontsatz in Rechnung gestellt.

Betragsabweichungen

Weicht der Rechnungsbetrag des Dienstentgelts um mehr als 5 % des monatlichen Volumens ab, gilt folgendes:

Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu zahlen bzw. unterliegt der in Punkt 15.3 festgelegten Aufrechnung. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Anordnungspartei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich und unter Vorlage eines Abweichungsnachweises mitzuteilen. Die Zahlung des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Klärung gemäß Punkt 11. ausgesetzt. Sie hat innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum der von den Koordinatoren gefundenen Klärung zu erfolgen.

Umsatzsteuer

Die Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) in ATS als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer.

16 Anordnungsdauer; Kündigung; Öffnungsklausel

16.1 Anordnungsdauer

Das Zusammenschaltungsverhältnis tritt mit Bescheidzustellung in Kraft und gilt auf unbefristete Zeit.

Dieses Zusammenschaltungsverhältnis endet jedoch, ohne daß es einer Kündigung bedarf, automatisch, wenn die Konzession einer Anordnungspartei zur Erbringung von Telekommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit erlischt oder wenn zwischen den Anordnungsparteien kein gültiger Zusammenschaltungsvertrag oder keine gültige Zusammenschaltungsanordnung mehr besteht.

Ebenso endet das Zusammenschaltungsverhältnis, wenn seitens der Konzessionsbehörde Änderungen der Konzessionsbedingungen verfügt werden, die einer

Anordnungsförföhrung widersprechen oder eine solche unmöglich machen, sofern seitens der Anordnungsparteien nicht rechtzeitig eine einvernehmliche Anordnungsanpassung erfolgte.

Eine Konzessionserweiterung wird nicht als Konzessionsänderung aufgefaßt; allfällige Änderungen dieser Anordnung als Folge einer Konzessionserweiterung sind zu verhandeln.

16.2 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

Ordentliche Kündigung

Das Zusammenschaltungsverhältnis kann von jeder Anordnungspartei jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Außerordentliche Kündigung

Jede Anordnungspartei ist berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Anordnungspartei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Anordnungspartei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen bei sonstigen Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen im Verzug ist;
- die andere Anordnungspartei diese Anordnung schwerwiegend verletzt, so daß die Fortsetzung für die andere Anordnungspartei unzumutbar wird und die Anordnungsverletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Anordnungspartei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Anordnungspartei ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.

Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

16.3 Öffnungsklausel; Nichtdiskriminierung

Ab dem 30.9.1999 können einander die Anordnungsparteien wechselseitig allfällige Änderungswünsche für diese Zusammenschaltungsanordnung für eine einvernehmliche Änderung mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen 6 Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist. Diesfalls endet dieses Zusammenschaltungsverhältnis mit Rechtskraft des Bescheides der Regulierungsbehörde.

Sollte die Regulierungsbehörde über die gegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen im Verhältnis zwischen der TA und einem anderen Netzbetreiber rechtskräftig absprechen, so kann jede Vertragspartei auch ohne Kündigung eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages verlangen. Kommt innerhalb von 6 Wochen ab Einlangen eines solchen Anpassungswunsches keine Einigung

zustande, steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde anzurufen. Diesfalls endet dieses Zusammenschaltungsverhältnis mit Rechtskraft des Bescheides der Regulierungsbehörde.

17 Geheimhaltung

17.1 Umfang

Die Anordnungsparteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die sich auf diese Anordnung, ihren Inhalt und ihre Erfüllung und das zu ihrer Erfüllung notwendige technische oder sonstige „know how“ beziehen und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Bescheidzustellung allgemein bekannt waren und/oder zum allgemeinen Stand der Technik gehören.

Im Zweifel sind alle Tatsachen, Informationen und Daten als vertraulich und geheim zu werten.

17.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Anordnungsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

17.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Anordnungsparteien durch die andere Anordnungspartei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

17.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 17.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung sind verboten.

17.5 Keine Rechte

Keine der Anordnungsparteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Rechte daran abzuleiten.

17.6 Erforderliche Maßnahmen

Die Anordnungsparteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 17.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Anordnungserfüllung und Anordnungsabwicklung bekanntgewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Anordnungspartei zu treffen.

Die Anordnungsparteien haben ihre mit anordnungsbezogenen Aufgaben befaßten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 20 Datenschutzgesetz).

Die Anordnungsparteien verpflichten sich für den Fall, daß sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer anordnungsgegenständlichen Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

17.7 Anordnungsverletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Anordnungspartei führt, stellt eine schwerwiegende Anordnungsverletzung gemäß Punkt 16.2 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

17.8 Konventionalstrafe

Eine Anordnungspartei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Anordnungspartei, eine Konventionalstrafe von öS 500.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Anordnungspartei an diese zu bezahlen.

17.9 Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Anordnungspartei unverzüglich anzuzeigen.

18 Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

18.1 Altschutzrechte

Diese Anordnung läßt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Anordnungspartei – wie sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

18.2 Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Anordnungsparteien, soweit sie den Anordnungsgegenstand betreffen und während der Anordnungsdauer erfolgen, werden die Anordnungsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Anordnungsparteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Anordnungsparteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Anordnungspartei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Anordnungspartei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Anordnungspartei abzutreten.

19 Haftung

19.1 Grundsatz

Die Anordnungsparteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal öS 20.000.000,-- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal öS 100.000.000,-- pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz Nr. 7 einer Anordnungspartei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der anderen Anordnungspartei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) wesentlich beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Anordnungspartei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von öS 100.000,-- für jede angefangenen 5 Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabernetzes Nr. 7 einer Anordnungspartei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

19.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Anordnungsparteien nach dem Gesetz.

20 Streitbeilegung

Die Abstimmung und Klärung dienstbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 11. genannten Koordinatoren der einzelnen Anordnungsparteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Anordnungsparteien nicht binnen 2 Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Anordnungsparteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Anordnungsparteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zehn Werktagen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Anordnungsparteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

21 Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Anordnungsparteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

22 Anordnungsänderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Anordnungsparteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf anordnungsgegenständliche Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

23 Anzeigepflichten

Die Anordnungsparteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekanntzugeben.

Gibt eine Anordnungspartei eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Anordnungspartei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Anordnungspartei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Anordnungspartei zuletzt bekanntgegebene Zahlstelle gesandt wurden.

24 Aufrechnung

Beiderseitige Aufrechnung ist zulässig, soweit sie in dieser Anordnung vorgesehen ist. Darüber hinaus kann gegen Ansprüche einer Anordnungspartei die jeweils andere Anordnungspartei nur mit Ansprüchen aus dieser Anordnung sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der jeweils anderen Anordnungspartei anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

25 entfällt

26 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen dieser Anordnung. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

27 entfällt

28 Abtretung; Rechtsnachfolge; Anordnungsanhänge

28.1 Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Anordnungsparteien und gemäß Punkt 28.2 auch die Gesamtrechtsnachfolger. Keine Anordnungspartei ist berechtigt, ohne vorherige

schriftliche Zustimmung der anderen Anordnungspartei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung - insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG - nicht grundlos verweigert werden darf.

28.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Anordnungsparteien dieser Anordnung über.

28.3 Anordnungsanhänge

Alle Anhänge, Beilagen und Anlagen gelten als integrierte Bestandteile dieser Anordnung.

Anhänge

- Anhang 1** **Dienstbeschreibung/Diensteentgelte**
- Anhang 2** **Interoperabilitätstestliste**
- Anhang 3** **Verrechnungssätze für TA-Leistungen**
- Anhang 4** **Verrechnungssätze von CONNECT**

Anhang 1

Beschreibung

1.1 Sonderdienste

- Der Dienst ist in der nachstehend beschriebenen Form nur verfügbar für den zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Anordnung gültigen Numerierungsplan. Die Anordnung endet automatisch mit der Einführung eines neuen Numerierungsplans.
- Bei Übergabe eines Calls für die Sonderdienste wird der Anrufer mit dem Sonderdienst des Netzes der TA verbunden.
- Für die Zustellung eines Calls für die Sonderdienste werden dem anderen Anordnungspartner die in Punkt 1.2 dieses Anhanges festgelegten Entgelte in Rechnung gestellt.
- Verkehrsminuten für diese Verbindungen, die vor Erlassung dieser Anordnung registriert wurden, werden dieser Anordnung entsprechend abgerechnet.
- Der Zugang zu Rufnummern für internationale Dienste werden in dieser Anordnung nicht berührt und müssen getrennt von dieser Anordnung verhandelt werden.

1.2 Tarife

Sonderdienste (ausg. KRN 17xx)	Die TA erhält	
	ATS Set up	ATS / Minute
Tag	1,139	1,357
Nacht	0,557	0,656

Durchschnittspreis: ATS 1,40

Die Preise verstehen sich (wenn nicht ausdrücklich erwähnt) exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Ermittlung des

- Setup-Tarifs erfolgt bei der Herstellung der Verbindung (ISUP-Connect oder ISUP-Answer-Message wird in der TA-VSt, die den relevanten AP darstellt, erkannt bzw. gesendet),
- Minutentarifs erfolgt auf Sekunden genau für die Dauer der erfolgreichen Verbindung (Beginn: ISUP-Connect oder ISUP-Answer-Message; Ende: Auslösen durch die ISUP-Release-Message).
- Durchschnittspreis erfolgt aus einem dreiminütigem Gespräch unter Berücksichtigung des Teilnehmerverhaltens und der Teilnehmerstruktur.

Die Zeitfenster werden wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung	Tag	Nacht
-------------	-----	-------

Wochentag	Uhrzeit	Uhrzeit
Montag - Freitag	8.00 – 18.00	6.00-08.00
Samstag/ Sonntag/Feiertag		0.00 – 24.00

Kurzrufnummer 17 xx:

Definition Kurzurufnummer: (KRN 17 xx)

Unter KRN 17 xx wird eine ortsunabhängige Teilnehmer-Rufnummer im TA-Netz verstanden, die in eine ortsabhängige Rufnummer im Netz der TA umgerechnet wird.

Die Übergabe der Wahlinformation ist an jedem NÜP möglich und wird im nationalen Format durchgeführt. Die möglichen Ortsnetzkenzzahlen sind beider KRN 17 xx angeführt.

Entgelt-Preise:

Für die Zustellung wird als Minutenentgelt der Betrag der jeweiligen Verbindungsart plus ATS 0,10 (exkl. USt) in Rechnung gestellt.

Auskunftsdienste 1611, 1612, 1613 und 1614

Für Anrufe zu den Rufnummern 1611, 1612, 1613 und 1614, die bis zum 31.12.1998 stattfanden, werden Connect Terminierungsentgelte V3/V4 in Rechnung gestellt. Für den Zeitraum ab 1.1.1999 sind die Zugangsentgelte zwischen den Parteien neu zu verhandeln.

1.3 Netzübergabepunkte

Für Gespräche aus dem **Connect**-Netz zu Sonderdiensten wird vereinbart:

Die Gespräche werden am NÜP der HVSt Wien Arsenal bzw. am NÜP der HVSt Wien Schillerplatz übergeben.

Für Gespräche, die an andern NÜPs übergeben werden gilt Pkt. 6 der Anordnung.

Der Type of number ist: „national“

1.4 Tabelle der Sonderdienstnummern

Kennzahl	Zielbereichsname		Übergabe-Format an Netzübergangspunkt	Interconn. fee	Anmerkungen
111	SMS/SAP		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	DW 1,40	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70
112	Euro-Notruf		nur über TC+SN	gem. Vertrag	Dienst "Notrufe"
113	SMS/SAP f. NStA u. Münzer		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	DW 1,40	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70
114	SMS/ABVP		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	DW 1,40	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70
120	ÖAMTC		nur über TC+SN	DW 1,40	
122	Feuerwehr		nur über TC+SN	gem. Vertrag	Dienst "Notrufe"
123	ARBÖ		nur über TC+SN	DW 1,40	
128	Gaswerke		nur über TC+SN	DW 1,40	
130	Landeswarnzentrale		nur über TC+SN	DW 1,40	
133	Polizei		nur über TC+SN	gem. Vertrag	Dienst "Notrufe"
140	Bergrettung		nur über TC+SN	DW 1,40	
141	Ärztendienst		nur über TC+SN	DW 1,40	nicht in OÖ
142	Telefonseelsorge		nur über TC+SN	---	
144	Rettung		nur über TC+SN	gem. Vertrag	Dienst "Notrufe"
15xx	Tonbandkundendienste		nur mit vorgesetztem TC	DW 1,40	TC lt. PTA Telefonbuch
160	Call-Center		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	DW 1,40	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70
1611	Auskunft/Inland		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	"Sep.-Vereinb."	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70
1612	Auskunft/BRD		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	"Sep.-Vereinb."	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70
1613	Auskunft/europ.Länder		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	"Sep.-Vereinb."	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70
1614	Auskunft/interkont.		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	"Sep.-Vereinb."	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70

1616	Ferngesprächsanmeldung		nur mit vorgesetztem TC	"OP-Dienst"	TC = 1; Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie Dienstleitung
1617	Kreditkartengespräche		nur mit vorgesetztem TC	"OP-Dienst"	TC = 1; Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie Dienstleitung
1618	Konferenzgespräche		nur mit vorgesetztem TC	"OP-Dienst"	TC = 1; Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie Dienstleitung
1621	FAD/Anmeldung		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	"OP-Dienst"	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70 Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie Dienstleitung
1622	FAD/Beauskunftung		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	"OP-Dienst"	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70 Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie Dienstleitung
1623	Fernsprechauftragsdienst		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	"OP-Dienst"	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70 Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie Dienstleitung
1624	Fernsprechauftragsdienst		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	"OP-Dienst"	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70 Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie Dienstleitung
1625	Fernsprechauftragsdienst		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	"OP-Dienst"	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70 Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie Dienstleitung
1626	Fernsprechauftragsdienst		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	"OP-Dienst"	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70 Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie

					Dienstleitung
1660	Kundendienststelle		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	DW 1,40	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70
1661	Mobilfunk/SAP		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	DW 1,40	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70
1664	Mobilfunk/Customer Care		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	DW 1,40	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70
1669	Mobilfunk-Infoline		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	DW 1,40	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70
168	Business-Center		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	DW 1,40	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 70
17xx	Kurzrufnummer		nur mit vorgesetztem TC	siehe Pkt. 1.2 "Tarife"	TC lt. PTA Telefonbuch
190	Telegrammannahme		nur mit vorgesetztem TC	"OP-Dienst"	TC = 1; Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie Dienstleitung
191	Datendienste/SAP		nur mit vorgesetztem TC	DW 1,40	
192	Business Center Telekom		mit TC des jeweiligen Netzübergangspunktes	DW 1,40	TC = 1, 316, 463, 512, 662 oder 72
193	PAN		nur mit vorgesetztem TC	"Datenzugang"	Sondereinbarung
194	Highway 194		nur mit vorgesetztem TC	"Datenzugang"	Sondereinbarung
195	„Datakom“ PAN Fernsprechezugang ISDN		nur mit vorgesetztem TC	"Datenzugang"	Sondereinbarung
198	Datendienste/Auskunft		nur mit vorgesetztem TC	DW 1,40	
199	SMS f.Großkunden		nur mit vorgesetztem TC	"OP-Dienst"	TC = 1; Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie Dienstleitung
22900	Telegrammannahme Wien		NSN (TC+SN)	"OP-Dienst"	Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie Dienstleitung

22901	Radio Austria		NSN (TC+SN)	DW 1,40	
22902	PTA – Service (Zentrale Infostelle)		NSN (TC+SN)	DW 1,40	
22903xxx	Landdirektdienste		NSN (TC+SN)	DW 1,40	
2290414	EMS		NSN (TC+SN)	DW 1,40	
229042	Telegrammannahme FAX Ortstarif		NSN (TC+SN)	"OP-Dienst"	Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie Dienstleitung
22906	Volksanwalt		NSN (TC+SN)	DW 1,40	
22907	Beschwerde- und Nachforschungs- stelle (Telegramm)		NSN (TC+SN)	DW 1,40	
22908	PAN; "Datakom" Btx-Zugang		NSN (TC+SN)	"Datenzugang"	Sondervereinbarung
22909	PAN; "Datakom" Btx-Zugang		NSN (TC+SN)	"Datenzugang"	Sondervereinbarung
328	„Datakom“ Btx-Zugang		NSN (TC+SN)	"Datenzugang"	Sondervereinbarung
45x	Teleinfo - Mehrwertdienst		NSN (TC+SN)	---	Es gelten dieselben Bedingungen wie für Mehrwertdienste 090x – 093x
468	„Datakom“ Btx-Zugang		NSN (TC+SN)	"Datenzugang"	Sondervereinbarung
518	„Datakom“ Btx-Zugang		NSN (TC+SN)	"Datenzugang"	Sondervereinbarung
660	Service 660		NSN (TC+SN)	---	Sondervereinbarung wie 800
661	PAN (hohe Bitrate)		NSN (TC+SN)	"Datenzugang"	Sondervereinbarung
663	Mobilfunknetz D		NSN (TC+SN)	Transit	
664	GSM-A1		NSN (TC+SN)	Transit	ausg. Mehrwertnummern
666	ÖpR II		NSN (TC+SN)	Pager	
667	ORF-Televoting		NSN (TC+SN)	DW 1,40	
668	PAN, Datex-B		NSN (TC+SN)	"Datenzugang"	Sondervereinbarung
669	ÖpR II (Hochtarif), Mobilkom		NSN (TC+SN)	"OP-Dienst" Pager	Verrechnung über Gesprächsblatt, Rückruf über entgeltfreie Dienstleitung gesonderte Vereinb. Mit MK
676	max.mobil		NSN (TC+SN)	Transit	ausg. Mehrwertnummern
686	Paging One		NSN (TC+SN)	Pager	
688	Airpage		NSN (TC+SN)	Pager	
699	Connect Austria		NSN (TC+SN)	Transit	nicht erlaubt
700	Sonderdienste 700		NSN (TC+SN)	---	Sonderdienstvertrag 700
800	Sonderdienste 800		NSN (TC+SN)	---	Sonderdienstvertrag 800

900	Sonderdienste 900		NSN (TC+SN)	---	Sonderdienstvertrag 900
-----	-------------------	--	-------------	-----	-------------------------

21.07.98

Anhang 2

Interoperabilitätstestliste: entspricht der Aufstellung des FZA

Anhang 3

Verrechnungssätze für TA-Leistungen

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	724,00	884,00	1032,00	1336,00
Zeichenstelle	484,00	584,00	672,00	864,00
Bautrupps außen	568,00	672,00	776,00	980,00
Montagetrupp außen	528,00	624,00	716,00	908,00
KMI-Stelle	592,00	724,00	860,00	1136,00
Meßbeamter	704,00	868,00	1044,00	1384,00
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	956,00	1088,00	1224,00	1500,00
Systemtechniker	920,00	1032,00	1152,00	1388,00
Fachtechniker	832,00	940,00	1048,00	1268,00
Fachdienst Entstörer	800,00	900,00	1004,00	1200,00
Fernmeldetechnisches Zentralamt				
Referent	1148,00	1148,00	1148,00	1148,00
Meßmechaniker	648,00	788,00	788,00	788,00
Fachtechniker	560,00	688,00	688,00	688,00
Zeichner	584,00	732,00	732,00	732,00

Anhang 4

Verrechnungssätze für Leistungen von CONNECT

< wird nachgereicht >

4.

Alle übrigen Anträge der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH sowie der Telekom Austria AG werden abgewiesen.

5.

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die Telekom Austria AG und Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH der Telekom-Control-Kommission erstmals bis zum 30.4.1999 zum Stichtag 31.3.1999 (für das erste Quartal 1999) und sodann innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweilige Quartal) Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrstypen – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben. Weiters sind der Telekom-Control-Kommission zu den genannten Stichtagen die Anzahl der aktiven 2Mbit-Leitungen im Rahmen des joining links je Netzübergangspunkt sowie die Qualitätsparameter gemäß Punkt 4 bzw. 4.2 der Zusammenschaltungsanordnung bekanntzugeben.

II. Begründung

...

[Von der Veröffentlichung der Ausführungen zum Gang des Verfahrens und zu den Sachverhaltsfeststellungen wurde abgesehen.]

...

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Antragslegitimation

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist Voraussetzung, daß der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, daß er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und daß keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustande gekommen ist.

Die Antragstellerin hat den Zugang zu tariffreien, Mehrwert-, personenbezogenen und Sonderdiensten schon im Frühjahr des Jahres 1998 nachgefragt. Aufgrund der Nachfrage und den daraufhin zwischen den Verfahrensparteien stattgefundenen Verhandlungen hat die Telekom Austria der Antragstellerin am 3.7.1998 entsprechende Vertragsentwürfe zukommen lassen. Eine Einigung ist letztlich nur wegen der Streitigkeiten über die Aufnahme einer Öffnungsklausel nicht zustande gekommen. Das seitens der Antragstellerin gesetzte Verhalten entspricht den rechtlichen Anforderungen, die an die Nachfrage bzw. die Führung von Verhandlungen gestellt werden. § 41 Abs 2 TKG verlangt ab dem Zeitpunkt einer qualifizierten Nachfrage im Falle von Zusammenschaltungsleistungen jedenfalls 6 Wochen andauernde Verhandlungen bzw. Verhandlungsversuche der Beteiligten. Die antragstellende Partei hat daher ihre Pflicht zur Nachfrage bzw zur Verhandlung nicht verletzt und war daher insoweit legitimiert, die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anzurufen.

Die Antragstellerin war des weiteren auch berechtigt, eine entsprechende Nachfrage nach dem Zugang zu den gegenständlichen Diensten und daher auch nach einer entsprechenden Öffnungsklausel – als Teil einer Zusammenschaltungsvereinbarung – an die Telekom Austria zu stellen. Sie ist (und war im Zeitpunkt der Nachfrage nach den gegenständlichen Leistungen) Betreiberin eines öffentlichen (mobilen) Telekommunikationsnetzes (§ 41 Abs 1 TKG). Auch diesbezüglich bestand daher Antragslegitimation seitens der Antragstellerin.

Zwischen der Antragstellerin und der Telekom Austria besteht zudem derzeit keine aufrechte Vereinbarung über den Gegenstand des Antrags. Der Zusammenschaltungsvertrag vom 27.3.1998 zwischen Connect und TA betrifft nicht die Zusammenschaltungsleistung des wechselseitigen Zugangs zu den antragsgegenständlichen Diensten. Der Zusammenschaltungsvertrag vom 21.12.1998 betrifft lediglich Connect als Festnetzbetreiber, nicht aber die Mobilnetzbetreiberaktivitäten von Connect, wie beide Parteien im Verfahren übereinstimmend vorbrachten.

Der verfahrensgegenständliche Antrag an die Telekom-Control-Kommission ist daher zulässig.

4.2 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die beantragte Anordnung richtet sich auf die Anordnung von Bedingungen über den gegenseitigen Zugang zu personenbezogenen, tariffreien, Mehrwert- und Sonderdiensten.

Die Telekom-Control-Kommission hat bereits in den Teilbescheiden vom 29.10.1998 in den Verfahren Z 1, 3, 4 u. 5/98 (alle Bescheide veröffentlicht auf der Web-Site <http://www.tkc.at>) festgehalten, daß es sich bei der Leistung des Zugangs zu tariffreien Diensten (0800-Rufnummern) um Zusammenschaltungsleistungen iSd § 41 TKG handelt und daß daher die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission im Falle von Streitigkeiten über den Zugang zu tariffreien Diensten gemäß § 41 iVm § 111 TKG gegeben ist. Auch der von Connect gewünschte wechselseitige Zugang zu personenbezogenen, Mehrwert- und Sonderdiensten ist unter den Begriff der Zusammenschaltung zu subsumieren (siehe dazu unten).

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich daher aus § 111 Z 6 TKG, der bestimmt, daß die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41" zuständig ist (BGBl I 27/1999).

4.3 Zur Qualifikation der beantragten Leistungen als Zusammenschaltungsleistungen

In ihrem Antrag geht die Antragstellerin davon aus, daß die von ihr beantragte Regelung des Zugangs zu personenbezogenen, tariffreien, Mehrwert- und Sonderdiensten Telekommunikationsdienste betrifft, die als Zusammenschaltungsdienst zu werten sind. Die TA vertritt demgegenüber die Ansicht, daß der Zugang zu Sonderdiensten nicht der Regulierung und schon gar nicht unter dem Titel der Zusammenschaltung zu unterwerfen sei (ON 7, S. 3ff). In eventu beantragte die TA hinsichtlich tariffreier Dienste die Festlegung von Zugangsentgelten auf Vollkostenbasis (FAC) (ON 7, S. 14). Diesem Eventualantrag zufolge sollten tageszeitabhängige set-up-Entgelte (einmaliges Entgelt für den Gesprächsaufbau) und Gesprächsminutenentgelte festgelegt werden (ON 7, S. 11). Hinsichtlich personenbezogener, Mehrwert- und Sonderdiensten beantragte die TA in eventu die Anordnung der von ihr der Connect am 3.7.1998 übermittelten Vertragsentwürfe, jedoch mit einigen wenigen Abweichungen ON 7, S. 16ff).

Zum Verhältnis der Begriffe der Zusammenschaltung, des besonderen, allgemeinen und entbündelten Netzzuganges, das die Antragstellerin zum wiederholten Male graphisch darzustellen versucht, verweist die Telekom-Control-Kommission auf die Ausführungen in den Teilbescheiden vom 5.10.1998 in den Verfahren Z 1/98, Z 3/98, Z 4/98 und Z 5/98. Zusammenschaltung, allgemeiner, besonderer und entbündelter Netzzugang sind demnach Unterformen des Netzzuganges nach § 37 TKG. Besonderer Netzzugang ist aber, und hier irrt die Antragstellerin, nicht eine Kategorie, die mit jener der Zusammenschaltung in einem Ausschließlichkeitsverhältnis steht: Auch und gerade im Rahmen einer Netzzusammenschaltung (die ja dem Anwendungsbereich des § 41 TKG unterfällt) erfolgt die Verbindung der Netze über einen besonderen Netzzugang, da dieser Netzzugang von einer normalen Endkundenschnittstelle wesentlich abweicht (siehe in diesem Sinne z.B. auch § 40 Abs 2 TKG 1. Satz). Ob ein konkreter besonderer Netzzugang aber im Streitfall von der Telekom-Control-Kommission auf der Grundlage von § 41 Abs 3 TKG angeordnet werden kann, ist hingegen allein danach zu beurteilen, ob der gewünschte Netzzugang der Zusammenschaltung dienen soll.

Hinsichtlich des wechselseitigen Zugangs zu tariffreien Diensten ist darauf zu verweisen, daß die Telekom-Control-Kommission bereits in den Bescheiden vom 29.10.1998, Z1/98, Z 3/98, Z 4/98 und Z 5/98 ausgesprochen hat, daß es sich dabei um Zusammenschaltungsleistungen handelt. Es kann daher diesbezüglich auf die Begründungen der genannten Bescheide verwiesen werden.

Hinsichtlich des Zugangs zu personenbezogenen, Mehrwert- und Sonderdiensten hat die Telekom-Control-Kommission folgendes erwogen: Grundsätzlich bestünde schon nach § 34 TKG ein Anspruch der Antragstellerin auf die Bereitstellung des Zugangs zu personenbezogenen, Mehrwert- und Sonderdiensten im Netz der TA. Denn nach § 34 Abs 1 TKG hat die TA als marktbeherrschender Anbieter Wettbewerbern unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die sie am Markt anbietet oder die sie für ihre eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellt. Da die TA zweifelsohne die Erreichbarkeit der genannten Dienste als Endkundendienstleistung an Endkunden am Markt anbietet bzw sich selbst bereit stellt, müßte die TA auch der Antragstellerin als Wettbewerberin diese Leistung bereitstellen.

Die Antragstellerin gründet ihren Anspruch jedoch auf das Vorliegen einer Netzzugangsleistung in Form der Zusammenschaltung ihres Netzes mit dem Netz der TA. Gemäß § 37 TKG trifft die TA als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes mit marktbeherrschender Stellung die Verpflichtung, anderen Nutzern Zugang zu ihrem Telekommunikationsnetz (oder zu entbündelten Teilen desselben) zu ermöglichen. Nutzer ist gemäß § 3 Z 8 TKG jedenfalls „jeder Diensteanbieter als Nachfrager nach Dienstleistungen bei anderen Diensteanbietern“. Die Antragstellerin ist als Nutzer in dem genannten Sinn zu verstehen, da sie die Dienstleistung des Zugangs zu den personenbezogenen, Mehrwert- und Sonderdiensten der TA nachfragt. Die TA ist daher aufgrund von § 37 TKG verpflichtet, der Antragstellerin den Zugang zu ihrem Telekommunikationsnetz und damit zu den daran angeschalteten Diensten zu ermöglichen. Gemäß § 37 Abs 1 letzter Satz TKG hat sie als solche insbesondere die Zusammenschaltung ihres Netzes mit dem Netz der Antragstellerin zu ermöglichen.

Wie schon in den Teilbescheiden vom 5.10.1998 und vom 29.10.1998 in den Verfahren Z 1/98, Z 3/98, Z 4/98 und Z 5/98 ausgeführt wurde, handelt es sich bei der Zusammenschaltung um eine spezielle Form des Netzzugangs. Netzzugang ist ganz allgemein die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen bzw Teilen derselben (§ 3 Z 7 TKG). Auch die Zusammenschaltung ist eine Form der physischen und logischen Verbindung, jedoch werden nur ganze Netze (nicht aber isolierte Teile derselben) miteinander verknüpft (§ 3 Z 16 TKG). Darüber hinaus richtet sich die Zusammenschaltung im Gegensatz zum Netzzugang im allgemeinen aber nicht bloß auf den Zugriff auf Funktionen des anderen Telekommunikationsnetzes oder der darüber erbrachten Dienste, sondern darauf, denjenigen Nutzern, die an den zusammengeschalteten Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, „die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen“. Der Wichtigkeit der Ermöglichung der Nutzerkommunikation entsprechend, wird dieses zentrale Element des Zusammenschaltungsbegriffs in § 41 Abs 1 TKG wiederholt. Die an Zusammenschaltungsverhandlungen Beteiligten (die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze) haben in ihren Verhandlungen „das Ziel anzustreben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Telekommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern“.

Nutzer iSd TKG sind gemäß § 3 Z 8 TKG nicht nur die Endbenutzer (Konsumenten) sondern auch die Diensteanbieter selbst – diese bieten ihre Dienste ja unter Nachfrage der Netzleistungen des jeweiligen Netzbetreibers an. Soll die Kommunikation zwischen Endbenutzern (Endkunden) und Diensteanbietern (unter anderem auch die Anbieter tariffreier Dienste) durch die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen ermöglicht oder verbessert (so § 41 Abs 1 TKG) werden, handelt es sich, wie in § 3 Z 16 TKG definiert, um einen Fall der Zusammenschaltung. Die Ermöglichung der Erreichbarkeit von Dienstenummern von Teilnehmern aus den jeweils anderen Netzen ist aber gerade Gegenstand dieser Anordnung.

Schließlich ist die Leistung, die gegenseitige Erreichbarkeit personenbezogener, Mehrwert- und Sonderdienste durch die Endkunden des jeweils anderen Netzbetreibers zu ermöglichen, ihrem eigentlichen Gehalt nach nichts anderes als die einer Gesprächszustellung; nur das vom Endkunden zu bezahlende Entgelt ist unterschiedlich. Bei tariffreien Diensten zum Beispiel bezahlt nicht der rufende Teilnehmer, sondern der angerufene Teilnehmer (Dienst) die Gesprächsgebühren (es handelt sich quasi um ein „R-Gespräch“). Bei Mehrwertdiensten dagegen entrichtet der Endkunde ein über den normalen Gesprächsgebühren liegendes Entgelt, das zur Abgeltung des von ihm konsumierten „Mehrwertes“, also des angebotenen Inhaltes, dient und an den Diensteanhaber weitergeleitet wird.

Tatsächlich erbringt der Netzbetreiber, an dessen Netz der Dienst angeschaltet ist, in allen diesen Fällen nichts anderes als die Zustellung des Gesprächs des rufenden Teilnehmers innerhalb seines Netzes an den gerufenen Teilnehmer (Nutzer). Gerade dieser Fall wird in § 38 TKG als der minimale Leistungsumfang bei der Zusammenschaltung angesehen.

Das Ergebnis steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Zielbestimmungen des TKG. Wie schon in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998 in den Verfahren Z 1/98, Z 3/98, Z 4/98 und Z 5/98 ausgeführt wurde, sind für die Auslegung der zusammenschaltungsrelevanten Bestimmungen des TKG insbesondere auch die Regulierungsziele des § 32 TKG sowie die Zielbestimmung des § 1 TKG relevant. § 32 Abs 1 Z 1 und 2 TKG verpflichtet die Regulierungsbehörde, durch Regulierungsmaßnahmen (also unter anderem aufgrund von § 41 TKG) einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen und den Eintritt neuer Wettbewerber zu fördern (so auch § 1 Abs 2 Z 2 TKG). Die durchgehende Erreichbarkeit personenbezogener, Mehrwert- und Sonderdienste durch Teilnehmer fremder Netze ist eine wesentliche Voraussetzung für einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb; und zwar sowohl auf den Märkten der Festnetz- und Mobilsprachtelefonie (mit den Endkunden als Marktgegenseite) als auch auf den sachlich enger gefaßten Märkten des Anbietens von Gesprächstransportleistungen an die Anbieter von personenbezogenen, Mehrwert- bzw. Sonderdiensten (mit den Anbietern der Dienste als Marktgegenseite).

Das (im gegenständlichen Verfahren auch gar nicht vorgebrachte) Argument der TA, der Umfang der (theoretischen) Zusammenschaltungsleistungen sei mit dem Vorliegen einer „essential facility“ begrenzt und mangels deren Vorliegens dürfe die beantragte Leistung auch nicht als Zusammenschaltungsleistung betrachtet werden, greift im Falle des Zugangs zu den genannten Diensten ins Leere. Denn zum einen besitzt die TA ein „bottleneck“ für den Zugang zu den an ihrem Netz angeschalteten personenbezogenen Mehrwert- und Sonderdiensten (die zur Zeit noch den absoluten Großteil aller am

Gesamtmarkt angebotenen Dienste ausmachen). Und zum anderen ist die Frage, ob TA-Endkunden (hinsichtlich derer die TA durch die Teilnehmeranschlußleitung ebenfalls einen „bottleneck“ besitzt) Dienste, die in Fremdnetzen angeschaltet sind, erreichen können, wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Betreiber von Fremdnetzen überhaupt am Wettbewerb auf dem entsprechenden Dienstleistungsmarkt (das Anbieten von Gesprächsbeförderungsleistungen an die Betreiber von personenbezogenen, Mehrwert- und Sonderdiensten) teilnehmen können (dazu ausführlich die Mitteilung der Europäischen Kommission zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich, ABI Nr C 265 vom 22.8.1998; siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen in den Teilbescheid vom 5.10.1998 in den Verfahren Z 1/98, Z 3/98, Z 4/98 und Z 5/98). Auf die Beurteilung der Dienstleistung als „essential facility“ oder „bottleneck“ kommt in diesem Zusammenhang daher nicht an. Selbst wenn es für die Beurteilung einer Leistung als „Zusammenschaltungsleistung“ ausschlaggebend wäre, ob hinsichtlich dieser Leistung ein „bottleneck“ bestünde, wäre dies im gegenständlichen Fall zu bejahen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, daß der beantragte wechselseitige Zugang zu personenbezogenen, Mehrwert- und Sonderdiensten als Zusammenschaltungsleistung iSd § 3 Z 16 bzw § 41 TKG anzusehen ist, folglich eine Berechtigung der Telekom-Control-Kommission nach § 41 Abs 3 TKG besteht, eine Anordnung über die Bedingungen der Zusammenschaltung zu treffen. Dem Antrag der TA auf Zurückweisung des Antrags der Connect mangels Vorliegen einer Zusammenschaltungsleistung konnte daher nicht Folge geleistet werden.

Dieses Ergebnis steht in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht. In diesem Zusammenhang soll auf die diesbezüglichen Ausführungen der Teilbescheide vom 5.10.1998 in den Verfahren Z 1/98, Z 3/98, Z 4/98 und Z 5/98 verwiesen werden. Aufgrund ihrer Aussagekraft soll an dieser Stelle aber dennoch die Definition der Zusammenschaltung gemäß Art 2 Abs 1 lit a der RL 97/33/EG hervorgehoben werden, derzufolge die Zusammenschaltung (als Verbindung von Telekommunikationsnetzen) unter anderem dazu dienen soll "den Benutzern einer Organisation ... den Zugang zu den von einer anderen Organisation angebotenen Diensten zu ermöglichen". Diese „Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben“. Es steht daher außer jedem Zweifel, daß auch der Zugang zu personenbezogenen, Mehrwert- und Sonderdiensten unter den europarechtlichen Begriff der Zusammenschaltung fällt (vgl dazu *Parschalk/Zuser*, Netzzugang und Zusammenschaltung im Telekommunikationsrecht, MR 1998, 363, 367). Aus diesem Grund sind diese Zugangsleistungen auch im indikativen Zusammenschaltungsangebot des ONP-Ausschusses (ONPCOM 98-11^{bis}) enthalten.

Eine Vorlage einer gemeinschaftsrechtlichen Auslegungsfrage hat mangels tatsächlichen Vorliegens einer solchen zu unterbleiben. Die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission derart offenkundig, daß keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel für die Beantwortung der gestellten Fragen bleibt (siehe weiters die Begründung der Teilbescheide vom 5.10.1998 in den Verfahren Z 1/98, Z 3/98, Z 4/98 und Z 5/98).

4.4 Zum Inhalt der Anordnung

Die Entscheidung gemäß § 41 TKG ist eine ihrem Wesen nach schiedsrichterliche Entscheidung, die darauf abzielt, eine sachgerechte, möglichst nahe an einer (fiktiven) privatautonomen Einigung gelegene Regelung widerstreitender privater Interessen, unter

Beachtung der für die Tätigkeit der Marktteilnehmer bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere im Hinblick auf marktbeherrschende Betreiber – herbeizuführen. Dies ergibt sich schon aus einer historischen Interpretation der Bestimmung: Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des TKG (759 BlgNR 20. GP, 51) betonen das Primat vertraglicher Vereinbarungen. Die Rolle der Regulierungsbehörde wird dabei folgendermaßen beschrieben: „Zusammenschaltung basiert grundsätzlich auf privatrechtlichen (vertraglichen) Vereinbarungen. Nur für den Fall, daß ein Vertrag nicht zustande kommt, wird die Regulierungsbehörde als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung“.

Das Wesen des Verfahrens nach § 41 TKG besteht also darin, bei mangelndem Verhandlungserfolg eine vertragliche Einigung zu ersetzen. Bei der Ausfüllung des Ermessensspielraumes hat die Regulierungsbehörde, deren Festlegung eine vertragliche Vereinbarung ersetzen soll, daher in gleicher Weise wie redliche Verhandlungspartner unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einen gerechten Ausgleich der Interessen im Sinne einer vertraglichen Äquivalenz anzustreben (vgl. die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97, und vom 5.10.1998, Z 1, 3, 4 und 5/98).

Im Rahmen einer Zusammenschaltungsanordnung nach § 41 TKG sind allerdings nicht nur die Interessen der beiden Verfahrensparteien zu berücksichtigen. Gemäß Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG, die – nicht nur gemäß § 41 Abs 3 TKG – von der Telekom-Control-Kommission bei Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung zu berücksichtigen ist, hat die Regulierungsbehörde unter anderem die Interessen der Benutzer, ordnungspolitische Verpflichtungen, das Bestreben, innovative Marktangebote zu fördern und Benutzern eine breite Palette von Telekommunikationsdiensten bereitzustellen, die Verfügbarkeit technischer und wirtschaftlicher Alternativen zu der geforderten Zusammenschaltung, das Streben nach Sicherstellung gleichwertiger Zugangsvereinbarungen, die Notwendigkeit, die Integrität des öffentlichen Telekommunikationsnetzes und die Interoperabilität von Diensten aufrechtzuerhalten, die Art des Antrages im Vergleich zu den Mitteln, die zur Verfügung stehen, um ihm stattzugeben, die relative Marktstellung der Parteien, die Interessen der Öffentlichkeit, die Förderung des Wettbewerbs und die Notwendigkeit, einen Universaldienst aufrechtzuerhalten, zu berücksichtigen.

Nach Art 9 Abs. 1 der Richtlinie 97/33/EG fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufriedenstellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen. In diesem Sinne ordnet auch § 7 Abs 2 ZVO an, daß bei der Entscheidung nach § 41 Abs 3 TKG die Interessen der Nutzer sowie die Interessen der beteiligten Parteien zu berücksichtigen sind.

Weitere Determinanten der Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 41 Abs. 3 TKG sind § 1 TKG und § 32 TKG, dessen Abs. 1 die Regulierungsbehörde verpflichtet, die dort genannten Regulierungsziele „durch die nachfolgend angeführten Maßnahmen der Regulierung“, also auch durch das im selben Abschnitt des Gesetzes („Wettbewerbsregulierung“) geregelte Verfahren nach § 41 TKG, zu verfolgen.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

Inhaltlich ist die Regulierungsbehörde bei der Festlegung der Bedingungen der Zusammenschaltung insbesondere an den für Netzzugang allgemein in Art 3 Abs 3 RL 90/387/EWG idgF und für die Zusammenschaltung speziell in Art 6 lit a RL 97/33/EG niedergelegten Grundsatz des gleichwertigen Zugangs (equal access) bzw. der Nichtdiskriminierung gebunden. Eine derartige Bindung an den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Festlegung von Bedingungen des Zugangs zum Netz des marktbeherrschenden Unternehmens ergibt sich weiters aus Art 5 bzw. 90 EGV iVm Art 85 und 86 EGV. Dieser Grundsatz ist auch im TKG in § 32 Abs 1 Z 1 und § 34 Abs 1 auf eine für die Regulierungsbehörde verbindliche Weise normiert.

Der Regulierungsbehörde ist es daher nur bei sachlicher Rechtfertigung gestattet, im Verfahren nach § 41 Abs 3 TKG gegenüber verschiedenen Netzbetreibern voneinander abweichende Bedingungen für die Zusammenschaltung mit dem Netz des marktbeherrschenden Unternehmens festzulegen. Eine bereits zwischen den Parteien hergestellte inhaltliche Einigkeit über die Bedingungen der Zusammenschaltung kann dabei im Rahmen der Prüfung der sachlichen Rechtfertigung einer Abweichung von Bedeutung sein. In jedem Fall ist aber eine ohne sachliche Rechtfertigung erfolgende Schlechterstellung einzelner Netzbetreiber bei der Zusammenschaltung mit dem Netz des marktbeherrschenden Unternehmens unzulässig.

4.4.1 Tariffreie Dienste

Die Vertragsentwürfe der TA vom 3.7.1998 beinhalten auch Regelungen hinsichtlich der wechselseitigen Erreichbarkeit von tariffreien Diensten (Nummernbereich 0800 - 0804). Diese Vertragsentwürfe wurden jedoch vor der Erlassung der Bescheide Z 1/98-95, Z 3/98-96, Z 4/98-70 und Z 5/98-91 durch die Telekom-Control-Kommission ausgearbeitet und an die Connect übermittelt, weshalb die dort (inter partes) getroffenen Regelungen betreffend den wechselseitigen Zugang zu tariffreien Diensten im Rahmen der Zusammenschaltung nicht berücksichtigt werden konnten.

Connect beruft sich im gegenständlichen Verfahren nun auf ihr Recht auf Nichtdiskriminierung gemäß § 34 Abs 1 TKG und verlangt daher für den wechselseitigen Zugang zu tariffreien Diensten die Festlegung derselben inhaltlichen Bedingungen, wie sie bereits in den og. Bescheiden angeordnet wurden (mit einer Abweichung, nämlich der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bei Originierung im Mobilnetz der Connect, welche in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart P 8 festgelegt werden sollte).

Connect weist daher darauf hin, daß die Vertragsentwürfe der TA vom 3.7.1998 betreffend den wechselseitigen Zugang zu tariffreien Diensten nicht mehr zur Grundlage einer Anordnung nach § 41 Abs 3 TKG herangezogen werden könnten, da diesfalls Connect, z.B. was die Höhe der Abgeltung für die Originierungsleistung der TA anbelangt, gegenüber den Verfahrensparteien der Verfahren Z 1/98, Z 3/98, Z 4/98 und Z 5/98, ohne Rechtfertigung benachteiligt wäre. Auch seien alle Punkte von allgemeiner Bedeutung bereits in dem immer noch in Gültigkeit stehenden Zusammenschaltungsvertrag mit der TA vom 27.3.1998 einvernehmlich geregelt, weshalb Connect bezüglich tariffreier Dienste lediglich eine kurze, speziell tariffreie

Dienste betreffende Anordnung als Zusatz zu diesem Zusammenschaltungsvertrag beantragt, wie dies auch in bisherigen Verfahren bereits geschehen sei (ON 1, S. 7).

Die TA macht geltend, daß kein Anwendungsbereich für § 34 TKG bestünde, da die TA bei den relevanten Diensten über keine marktbeherrschende Stellung verfüge und eine solche im Bescheid M 1/98 auch nicht festgestellt wurde (ON 7, S. 3); die Anordnungen der Bescheide Z 1/98-95, Z 3/98-96, Z 4/98-70 und Z 5/98-91 hätten die Unterschiede zwischen nationalen und internationalen tariffreien Diensten nicht ausreichend berücksichtigt (ON 7, S. 4ff); eine Stattgabe des Antrages würde es Connect ermöglichen, einem von der TA mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrag ohne dessen Zustimmung beizutreten, was für den Diensteanbieter einen unzulässigen Kontrahierungszwang bedeute (ON 7, S. 9). Die TA beantragte daher die Zurückweisung des Antrages, in eventu die Anordnung von reziproken Vollkostenentgelten, die Bedingung der Zusammenschaltung mit der Zustimmung des 0800-Diensteanbieters, die Befristung der Entgelte mit 31.12.2000 sowie die Ausnahme internationaler tariffreier Dienste von der Anordnung (ON 7, S. 14).

Dazu hat die Telekom-Control-Kommission folgendes erwogen:

4.4.1.1 Zum Inhalt der Anordnungen der Bescheide Z 1/98-95, Z 3/98-96, Z 4/98-70 und Z 5/98-91

Die im gegenwärtigen Verfahren von der TA vorgebrachten rechtlichen Argumente gegen die inhaltlichen Anordnungen der Bescheide Z 1/98-95, Z 3/98-96, Z 4/98-70 und Z 5/98-91 decken sich im wesentlichen mit den bereits in diesen Verfahren vorgebrachten, weshalb auf die dortige rechtliche Begründung verwiesen wird. Auf die wesentlichsten Argumente der TA soll dennoch nochmals kurz eingegangen werden:

Die TA bietet derzeit die Dienste Freeline, Global Freeline, International Freeline und Country Direct an. Während die Internationalen Dienste International Freeline und Global Freeline nicht unter Verwendung des antragsgegenständlichen Rufnummernbereiches 0800-0804 angeboten werden und daher nicht von dieser Anordnung berührt sind, sind die Dienste Freeline und Country Direct nationale Dienste der TA, die diese in Österreich im Rufnummernbereich 0800-0804 erbringt. Die Besonderheit des Country-Direct-Dienstes besteht darin, daß der Diensteanbieter gleichzeitig ein ausländischer Netzbetreiber ist. Da aber dieser Umstand für die TA keine zusätzlichen Kosten verursacht, waren in Anwendung des Grundsatzes der Kostenorientierung für den Zugang zum Country-Direct-Dienst der TA Zusammenschaltungsentgelte in derselben Höhe wie für den Zugang zum Freeline-Dienst festzusetzen.

Zu dem neuerdings von der TA vorgebrachten Argument, der Country-Direct-Dienst sei gar kein tariffreier Dienst, da der Anruf zwar „momentan gratis“ sei, aber vom Heimnetzbetreiber seinem Kunden im Rahmen der regulären Telefonrechnung verrechnet werde (ON 7, S. 4f) ist anzumerken, daß ein Dienst bereits dann als tariffrei einzustufen ist, wenn für den konkreten Anruf kein Entgelt zu bezahlen ist (ebenso Stellungnahme der TA, ON 7, S. 4 oben). Anderenfalls wären etwa auch „Bestell-Hotlines“ im Rufnummernbereich 0800-0804 unzulässig, bei deren Anruf zwar kein Entgelt anfällt, jedoch Produkte bestellt werden können, in deren Preis die Telekommunikationskosten vom Verkäufer freilich bereits einkalkuliert wurden. In jedem Fall müßte sich die TA jedoch entgegenhalten lassen, daß der Country-Direct-Dienst, wäre er kein tariffreier Dienst, gemäß lit C Z 5 Anlage 2 zur Numerierungsverordnung, BGBl II, 416/1997 (NVO), gar nicht in dem hier antragsgegenständlichen Nummernbereich 0800-0804

angeboten werden dürfte. Auch bezieht sich die gegenwärtige Anordnung spruchgemäß eben nur auf tariffreie Dienste.

Entgegen der Ansicht der TA ermöglicht es die Anordnung der Bedingungen für den wechselseitigen Zugang zu tariffreien Diensten Connect auch nicht, einem Vertrag, den die TA mit einem Dritten, nämlich dem Diensteanbieter, abgeschlossen hat, beizutreten. Das Vertragsverhältnis der TA mit dem Dritten wird nämlich durch die gegenwärtige Anordnung in keiner Weise berührt. Der Vertragspartner des Dritten ist und bleibt einzig die TA. Keine der Verfahrensparteien erwirbt durch diese Anordnung Rechte oder Pflichten gegenüber dem Dritten selbst, noch werden diesem Pflichten (etwa ein Kontrahierungszwang) auferlegt oder Rechte gewährt. Die gegenwärtige Anordnung betrifft allein das Rechtsverhältnis zwischen den Verfahrensparteien, die beide gemäß § 41 Abs 3 TKG als Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze Adressat dieses Bescheides sind.

4.4.1.2 Zum Anwendungsbereich des § 34 TKG

Die Verpflichtung des § 34 Abs 1 TKG richtet sich an jeden „Anbieter, der auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit über eine marktbeherrschende Stellung verfügt“. Die TA brachte nun vor, sie sei auf dem Markt für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen an die Erbringer von personenbezogenen, tariffreien, Mehrwert- und Sonderdiensten nicht marktbeherrschend und stellt damit die Frage nach dem im Sinne des § 34 Abs 1 TKG relevanten Markt.

Dazu hat die Telekom-Control-Kommission folgendes erwogen:

Nach dem Wortlaut von § 34 Abs 1 TKG könnte der für die Marktbeherrschung relevante Markt der gesamte Markt für alle Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit sein („auf dem Markt“). Noch die Regierungsvorlage zum TKG verwendete in § 34 Abs 1 TKG die Formulierung „ein Anbieter, der auf einem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit über eine marktbeherrschende Stellung verfügt“, wie sie sich auch in der Parallelstelle des deutschen TKG, § 33 Abs 1 dTKG, findet. Diese Formulierung wurde allerdings im Verkehrsausschuß ohne Begründung geändert. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission spricht allerdings vieles dafür, daß es sich hierbei um ein Redaktionsversehen handelt. Das Abstellen auf einen Gesamtmarkt für Telekommunikationsdienstleistungen wäre im gegebenen Zusammenhang weder ökonomisch noch wettbewerbsrechtlich sinnvoll. Auch ließe sich eine solche Interpretation kaum mit § 33 Abs 1 TKG in Einklang bringen, der auf den jeweils sachlich und räumlich relevanten Markt abstellt. Auch würde diesfalls die Bezugnahme auf „Wettbewerber auf diesem Markt“ in § 34 Abs 1 TKG keinen Sinn machen, denn Wettbewerber zeichnen sich dadurch aus, daß sie die selben Leistungen, also homogene Güter, erbringen und daher auf dem selben sachlich und räumlich relevanten Markt um Kunden wettstreiten. Anbieter zweier verschiedener, miteinander nicht oder zumindest nicht hinreichend substituierbarer Telekommunikationsdienstleistungen (z.B. Internet und mobiler Sprachtelefondienst) können sinnvollerweise nicht als Wettbewerber bezeichnet werden, obwohl beide „Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“ anbieten. Entsprechend dem Grundsatz, daß dem Gesetzgeber keine sinnlose Regelung unterstellt werden kann, muß § 34 Abs 1 TKG daher so interpretiert werden, daß es daher auch gem § 34 Abs 1 TKG auf den sachlich und räumlich relevanten Markt ankommt, wie er in § 33 Abs 1 TKG genannt ist. Verpflichtet nach § 34 Abs 1 TKG sind daher jene Anbieter, die auf

dem sachlich und räumlich relevanten Markt für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit über eine marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG verfügen.

Zu demselben Ergebnis gelangt auch eine richtlinienkonforme Interpretation. Durch § 34 TKG sollte Art 6 lit a RL 97/33/EG umgesetzt werden. Nach dieser Bestimmung aber trifft die Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung jene Organisationen, die Netze oder Dienste des Anhangs I zur RL 97/33/EG bereitstellen und beträchtliche Marktmacht besitzen. Bei der Ermittlung der beträchtlichen Marktmacht einer Organisation ist aber gemäß Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG auf einen „bestimmten Telekommunikationsmarkt in dem geographischen Gebiet in einem Mitgliedstaat, in dem sie zugelassen ist“, abzustellen.

Nach § 34 TKG relevante Märkte sind daher, ebenso wie jene nach § 33 TKG, entsprechend der richtlinienkonformen Interpretation jedenfalls die vier Märkte feste öffentliche Sprachtelefonie, mobile öffentliche Sprachtelefonie, öffentliches Anbieten von Mietleitungen, Zusammenschaltungsleistungen (siehe dazu Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 14.5.1998, M 1/98). Jede Organisation, die auf einem dieser Märkte iSd Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG über beträchtliche Marktmacht verfügt – und daher im Sinne des § 33 TKG als marktbeherrschend zu qualifizieren ist – hat das Diskriminierungsangebot des Art 6 lit a RL 97/33/EG, umgesetzt durch § 34 Abs 1 TKG zu beachten.

Der von der TA apostrophierte Markt für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen an die Anbieter tariffreier Dienste ist allerdings bloß ein Marktsegment des Marktes für feste öffentliche Sprachtelefonie, erbringt doch die TA diese Dienste über ihr eigenes festes Netz und handelt es sich dabei doch um gewöhnliche Sprachtelefonverbindungen (wenn diese auch unter zusätzlichem Einsatz einer IN-Plattform zustandekommen), bei denen lediglich das Entgelt nicht dem Anrufer, sondern dem Angerufenen angelastet wird (Stellungnahme der TA, ON 7, S. 4f).

Es bedarf daher keiner Feststellung, ob die TA in diesem Marktsegment marktbeherrschend im Sinne des § 33 TKG ist. Ihre Marktbeherrschung auf dem Gesamtmarkt für feste öffentliche Sprachtelefonie, die im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 14.5.1998, M 1/98 der TA gegenüber rechtskräftig festgestellt wurde, auch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt amtsbekanntermaßen andauert und auch von keiner Verfahrenspartei bestritten wurde, unterwirft die TA schon der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung gemäß Art 6 lit a RL 97/33/EG und § 34 Abs 1 TKG.

Die TA ist daher verpflichtet, hinsichtlich ihrer Netzzugangsleistungen, die sie sich selbst oder am Markt anbietet, gleichwertige Bedingungen unter vergleichbaren Umständen in derselben Qualität allen Wettbewerbern einzuräumen. Im Rahmen des wechselseitigen Zugangs zu tariffreien Diensten hat die TA daher betreffend ihrer Zusammenschaltungsleistungen auch gegenüber Connect die Zusammenschaltungsbedingungen einzuhalten, die mit Bescheiden Z 1/98-95, Z 3/98-96, Z 4/98-70 und Z 5/98-91 jeweils zwischen der TA und anderen Wettbewerbern festgelegt wurden. Dies betrifft insbesondere die Pflicht der TA zur Erbringung der Originierungsleistung (Z 1 und 2 des im Spruch angeordneten Anhangs 11) gegen die Bezahlung eines Entgeltes von öS 0,25 bzw. öS 0,52 pro Minute exkl. USt (Z 3.1 und 3.3 des im Spruch angeordneten Anhangs 11).

4.4.1.3 Zur Höhe der Zusammenschaltungsentgelte

Jedenfalls aber ist die TA gemäß § 41 Abs 3 TKG und §§ 8 und 9 Zusammenschaltungsverordnung, BGBl II 14/1998 (ZVO), zur Kostenorientierung ihrer Zusammenschaltungsentgelte verpflichtet. Die Kosten der TA für die Gewährung des wechselseitigen Zugangs zu tariffreie Dienste, berechnet nach dem Kostenstandard FL-LRAIC wurden durch die betriebswirtschaftlichen Amtssachverständigen Mag. Roland Belfin und Dr. Martin Lukanowicz bereits im Rahmen der Verfahren Z 1/98, Z 3/98, Z 4/98 und Z 5/98 in der Höhe von öS 0,25 (bei einem HVSt-Durchgang) bzw. öS 0,52 bei zwei HVSt-Durchgängen) pro Minute exkl. USt ermittelt. Aus diesem Grund war das Entgelt für die Erbringung einer Originierungsleistung zu einem tariffreien Dienst im Netz des Zusammenschaltungspartners durch die TA auch in diesem Verfahren in der den Kosten entsprechenden Höhe festzusetzen.

Das Entgelt für die Originierungsleistung der Connect ist grundsätzlich zwischen den Verfahrensparteien zu vereinbaren. Für den Fall, daß eine solche Einigung nicht zustandekommt, muß jedoch auch dieses Entgelt von der Telekom-Control-Kommission festgesetzt werden, da es sich bei diesem Entgelt um ein essentielle negotii handelt, welches – würde es nicht festgesetzt – die Umsetzbarkeit der festgelegten übrigen Zusammenschaltungsbedingungen und daher die Abwicklung der Zusammenschaltung verhindern würde. Das Festlegen solcherart unvollständiger und daher nicht umsetzbarer Zusammenschaltungsbedingungen würde jedoch den Zielen des Gesetzgebers, nämlich der raschen Ermöglichung der ungestörten Kommunikation zwischen Kunden verschiedener Netzbetreiber (§ 41 Abs 1 TKG) und dadurch der Sicherstellung eines funktionsfähigen Wettbewerbs (§ 1 Abs 2 Z 2, § 32 Abs 1 Z 1 TKG) sowie der Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter (§ 32 Abs 1 Z 2) widersprechen.

Entsprechend dem Grundsatz der Reziprozität, der von der Telekom-Control-Kommission erstmals im Bescheid vom 9.3.1998, Z 1/97 angewandt wurde, hat die Telekom-Control-Kommission in den Bescheiden Z 1/98-95, Z 3/98-96, Z 4/98-70 und Z 5/98-91 für den dort gegenständlichen Fall das sich aus den Kosten der TA ergebende Entgelt für die Originierungsleistung auch in derselben Höhe als Entgelt für die reziproke Originierungsleistung durch den Zusammenschaltungspartner festgesetzt.

Die TA beantragt auch im gegenwärtigen Verfahren, daß die Abgeltung für die Originierungsleistungen der Connect reziprok, das heißt in derselben Höhe wie jene für die Originierungsleistung der TA, angeordnet werden sollte. Dies begründet die TA damit, daß sie in gewissen Fällen nicht in der Lage wäre, zu unterscheiden, ob ein Anruf aus dem mobilen oder dem festen Netz der Connect originiert, und daß daher im gegenständlichen Verfahren für die Zwecke der Entgeltfestlegung alle Anrufe aus dem Netz der Connect als Anrufe aus dem festen Netz behandelt werden sollten (ON 7, S 11 und S 14).

Dem kann die Telekom-Control-Kommission nicht folgen. Richtig ist, daß in den Fällen des Roamings, d.h. bei einem Anruf eines Mobilnetzteilnehmers von Connect zu einem tariffreien Dienst der TA, wobei sich der Connect-Teilnehmer im Ausland aufhält, das TA-Netz nicht unterscheiden kann, ob sich dieser mobile Connect-Teilnehmer im Ausland aufhält oder nicht (siehe Vorbringen TA, ON 7, S 12f), ob also das Connect-Netz in diesem Sinne im konkreten Fall als Transitnetz fungiert oder nicht. Allein, dies hält die Telekom-Control-Kommission auch nicht für relevant, denn Connect hat in dem dargestellten Fall dem ausländischen Mobilnetzbetreiber, mit dem sie einen Roaming-Vertrag abgeschlossen hat, entsprechend diesem Vertrag ebenfalls ein Entgelt für die Originierung des Rufes in dessen Netz zu leisten. Dem Originierungsentgelt, welches die TA an Connect zu leisten hat, steht also auch in diesem Fall tatsächlich eine mobile

Originierungsleistung gegenüber, weshalb die TA auch in diesem Fall nicht bloß ein Transitentgelt an Connect zu leisten hat. Das Faktum, daß Connect diese Originierung nicht im eigenen Netz durchführt, sondern in einem ausländischen Netz auf ihre (nämlich Connects) Rechnung gleichsam durch einen Subunternehmer durchführen läßt, ändert nichts daran, daß Connect an die TA eine Leistung erbracht hat, die abgegolten werden muß.

In jedem Fall aber kann die TA schon aufgrund der CLI (Rufnummer des A-Teilnehmers) unterscheiden, ob ein Anruf aus dem Connect-Festnetz oder aus dem Connect-Mobilnetz originiert: Im ersten Fall wäre die A-Teilnehmernummer eine einfache geographische Teilnehmernummer (zB 01/58058), während im zweiten Fall die Betreiberkennzahl 0669 der Nummer vorangestellt ist (übereinstimmendes Vorbringen Connect und TA, ON 18, S 2; ON 7, S 12ff). Dem Argument der TA, die Connect sei hinsichtlich der Entgeltermittlung stets als Festnetzbetreiber anzusehen, kann daher nicht gefolgt werden.

Im Unterschied zu den bisher vor der Telekom-Control-Kommission getroffenen Zusammenschaltungsanordnungen nach § 41 Abs 3 TKG, die lediglich die Zusammenschaltung öffentlicher fester Netze untereinander betroffen haben, hat die gegenwärtige Anordnung die Zusammenschaltung eines öffentlichen mobilen Netzes mit dem öffentlichen festen Netz der TA zum Gegenstand. Die Kostenstruktur von mobilen Netzen ist jedoch deutlich unterschiedlich von jener von festen Netzen – dies ergibt sich schon aus der unterschiedlichen Netzstruktur (Antennenmasten etc.). Aus diesen Gründen verursacht die Inanspruchnahme eines mobilen Netzes höhere Kosten als die Inanspruchnahme fester Netze. Dies ist schon aus den höheren Endkundertarifen sowie aus den höheren Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme mobiler Netze ersichtlich. Die TA selbst bezahlt ihrer eigenen Tochter Mobilkom Austria AG (Mobilkom) Zusammenschaltungsentgelte, die deutlich über jenen liegen, welche die Mobilkom der TA für die reziproke Zusammenschaltungsleistung zu bezahlen hat. Diese Unterschiedlichkeit verbietet es, das Prinzip der Reziprozität bei der Festlegung von Entgelten für die Zusammenschaltung mobiler öffentlicher Netze und fester öffentlicher Netze heranzuziehen.

Das Entgelt für die Originierungsleistung der Connect im Falle eines Anrufes aus ihrem Netz zu einem tariffreien Dienst der TA muß daher nach anderen Kriterien ermittelt werden.

Da Connect, wie beiden Verfahrensparteien bekannt ist, auf dem nationalen Markt für Zusammenschaltungsleistungen einen weit geringeren Marktanteil als 20 % hält, ist Connect auf diesem Markt derzeit jedenfalls als nicht marktbeherrschend einzustufen. Aus diesem Grunde ist Connect gemäß Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG sowie § 41 Abs 3 letzter Satz auch nicht dazu verpflichtet, kostenorientierte Zusammenschaltungsentgelte anzubieten.

Die Telekom-Control-Kommission hat daher im Rahmen ihrer schiedsrichterlichen Funktion im Verfahren nach § 41 Abs 3 TKG ein Entgelt festzusetzen, welches dem aktuell geäußerten oder dem fiktiven Willen redlicher Verhandlungsparteien möglichst entspricht.

Connect beantragte die Festlegung des Entgelts für ihre Originierungsleistung in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart P8 (im Entscheidungszeitpunkt öS 2,70 pro

Minute; siehe dazu unten) exkl. USt, die TA beantragte reziproke tageszeitabhängige Entgelte in der Höhe von öS 0,37-0,83 (regional) bzw. 0,42-0,93 (national).

In den von der TA an Connect übermittelten Vertragsentwürfen vom 3.7.1998 betreffend den wechselseitigen Zugang zu tariffreien Diensten hat die TA allerdings andere Entgelte vorgeschlagen: Obzwar sie das Entgelt für ihre eigene Originierungsleistung mit öS 1,25 pro Minute exkl. USt bemessen hat (da die TA zu diesem Zeitpunkt der Ansicht war, es handle sich nicht um eine Zusammenschaltungsleistung), hat sie ein Entgelt für die Originierungsleistung von Connect in der Höhe des Entgeltes für die Verkehrsart P8 (Terminierung eines Rufes aus dem Festnetz im Mobilnetz) vorgeschlagen, wie dies auch nunmehr von Connect beantragt wird.

Noch am 20.10.1998 teilte die TA im Rahmen des Zusammenschaltungsverfahrens vor der Telekom-Control-Kommission zwischen denselben Verfahrensparteien, Z 8/98, mit, daß sie bereit wäre, die Vertragsentwürfe vom 3.7.1998 zu unterzeichnen. Lediglich zwei redaktionelle Änderungen wären noch vorzunehmen, welche allerdings nicht den Vertragsentwurf zu den tariffreien Diensten betrafen. Auch Connect teilte mit Schreiben vom 23.10.1998 im Rahmen des Verfahrens Z 8/98 mit, daß sie bereit wäre, die Vertragsentwürfe zu unterzeichnen, wenn die von ihr gewünschte Öffnungsklausel aufgenommen würde. Das Zusammenschaltungsentgelt von öS 2,70 pro Minute für die Originierungsleistung der Connect war daher zu diesem Zeitpunkt vom beiderseitigen Konsens umfaßt. Einzig die Meinungsverschiedenheiten über die Öffnungsklausel verhinderten das Zustandekommen eines Vertrages.

Auch die Überlegung, daß das kostenorientierte Entgelt im Netz der TA für die Originierungsleistung mit öS 0,25 bzw. 0,52 pro Minute exkl. USt gleich respektive sogar deutlich höher ist als das Entgelt für eine Terminierungsleistung (öS 0,25 bzw. 0,33 pro Minute exkl. USt), bestärkt die Telekom-Control-Kommission in der Ansicht, daß für ihren Zusammenschaltungspartner Connect ein Originierungsentgelt, das in derselben Höhe wie das Terminierungsentgelt festgelegt wird, einen fairen Interessenausgleich bedeutet, der auch von redlichen Verhandlungsparteien erreicht worden wäre, und der dem hypothetischen Parteiwillen am besten entspricht.

4.4.1.4 Zu den weiteren Zusammenschaltungsbedingungen

Connect beantragte, die weiteren Bedingungen des Zugangs zu tariffreien Diensten wegen § 34 TKG wie in den Bescheiden Z 1/98-95, Z 3/98-96, Z 4/98-70 und Z 5/98-91 anzuordnen; im übrigen sollten die allgemeinen Bedingungen des bereits bestehenden Zusammenschaltungsvertrages vom 27.3.1998 gelten (ON 1, S 7). Dieser stehe nach wie vor in Geltung (ON 13). Die TA beantragt Zurückweisung dieses Antrages und äußert sich in eventu nur zu den essentialia, nicht aber zu den Nebenbedingungen der Zusammenschaltung (ON 7, S. 11). Zum Zusammenschaltungsvertrag vom 27.3.1998 bringt sie vor, daß dieser am 31.12.1998 abgelaufen sei, nicht fortgesetzt wurde, und daher nunmehr ein vertragsloser Zustand herrsche (ON 20, S. 2).

Die TA ist aufgrund von § 34 TKG verpflichtet, bei der Erbringung von Zusammenschaltungsleistungen hinsichtlich des Zugangs zu tariffreien Diensten dieselben Zusammenschaltungsbedingungen, die mit Bescheiden Z 1/98-95, Z 3/98-96, Z 4/98-70 und Z 5/98-91 jeweils zwischen der TA und anderen Wettbewerbern festgelegt wurden, unter vergleichbaren Umständen auch anderen Wettbewerbern anzubieten. An das Prinzip der Nichtdiskriminierung ist aber die Telekom-Control-Kommission auch im Rahmen eines Verfahrens nach § 41 TKG gebunden (vgl. Bescheid

der Telekom-Control-Kommission vom 16.12.1998, Z 10/98). Da keine besonderen Umstände ersichtlich sind oder im Verfahren hervorgekommen sind, die eine unterschiedliche Behandlung (Schlechterstellung) von Connect gegenüber den Verfahrensparteien in Z 1/98, Z 3/98, Z 4/98 und Z 5/98 rechtfertigen könnte, waren daher in Entsprechung des Antrages der Connect dieselben weiteren Zusammenschaltungsbedingungen (etwa betreffend die Durchführung; Z 2 des angeordneten Anhangs 11) festzulegen, wie sie auch in den genannten Verfahren bereits festgelegt wurden.

Zur weiteren Vorfrage, ob der Zusammenschaltungsvertrag zwischen Connect und der TA vom 27.3.1998 im Entscheidungszeitpunkt noch aufrecht ist oder nicht, hat die Telekom-Control-Kommission sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Punkt 8.1.1 des Zusammenschaltungsvertrages vom 27.3.1998 bestimmt, daß der Vertrag am 31.12.1998 endet, ohne daß es einer Aufkündigung bedürfte. Im zweiten Absatz des Punktes 8.1.1 haben sich die Parteien auf einen Mechanismus für Vertragsänderungen geeinigt, wonach sich die Parteien allfällige Änderungswünsche bis zum 30.9.1998 mitteilen und darüber Verhandlungen aufnehmen. Sollte innerhalb von 6 Wochen keine Einigung zustandekommen, so steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde anzurufen. Diesfalls wenden die Vertragsparteien den Vertrag auch über den 31.12.1998 hinaus an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt. Punkt 8.2.1 bestimmt, daß der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiterläuft, falls er über den 31.12.1998 fortgesetzt wird.

Nun hat die TA an Connect mit Telefax-Schreiben vom 30.9.1998 „Gemäß Punkt 8 des Zusammenschaltungsvertrages“ ihre „Änderungswünsche für den für die Zeit ab 1.1.1999 abzuschließenden Zusammenschaltungsvertrag“ mitgeteilt. Die TA teilte darin jedoch lediglich mit, sie wünsche eine „Änderung der Vertragsstruktur, insbesondere der [...] Punkte Entgeltregelungen, Joining Link und Verbindungsnetzbetreiber“. Den Wunsch nach inhaltlichen Änderungen brachte die TA nicht zum Ausdruck. Connect hatte keine Änderungswünsche des bestehenden Vertrages, sondern wollte offenbar den bestehenden Vertrag fortsetzen. Dennoch ließ die TA die vertraglich vorgesehene Möglichkeit, die Regulierungsbehörde anzurufen, ungenützt, und wartete bis zum 31.12.1998 zu.

Dieser Fall, daß nämlich zwar Änderungswünsche bekanntgegeben werden, jedoch weder die Regulierungsbehörde gemäß Punkt 8.1.1 angerufen wird, noch der Vertrag gemäß Punkt 8.2.1 fortgesetzt wird, wurde von den Vertragsparteien nicht geregelt. Nachdem sich aufgrund des Wortsinnes und dem erklärten Parteiwillen keine eindeutige Interpretation der betreffenden vertraglichen Regelungen möglich ist, sind diese gemäß § 914 ABGB nach der Übung des redlichen Verkehrs auszulegen. Darunter fällt auch die Auslegung nach dem hypothetischen Parteiwillen. Treten nach Abschluß des Geschäftes Konfliktfälle auf, die von den Parteien nicht bedacht und daher auch nicht ausdrücklich geregelt wurden, so ist unter Berücksichtigung der übrigen Geschäftsbedingungen und des von den Parteien verfolgten Zweckes zu fragen, welche Lösung redliche und vernünftige Parteien vereinbart hätten (*Koziol/Welser, Grundriß I¹⁰, 92*).

Mit den in Frage stehenden Regelungen der Punkte 8.1.1 und 8.2.1 des Zusammenschaltungsvertrages vom 27.3.1998 verfolgten die Parteien offenbar folgende Zwecke: Die in Punkt 8.1.1 vorgesehene Befristung des Vertrages sollte sicherstellen, daß die Parteien nicht an die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen über den 31.12.1998 hinaus gebunden sind. Punkt 8.1.1 2. Absatz sollte es den

Parteien ermöglichen, betreffend der ab 1.1.1999 anzuwendenden Zusammenschaltungsbedingungen eine Entscheidung der Regulierungsbehörde herbeizuführen, ohne dabei den bestehenden Vertrag kündigen zu müssen und dadurch einen vertragslosen Zustand und eine Trennung der bereits zusammengeschalteten Netze zu riskieren. Punkt 8.2.1 sollte offenbar Vorsorge für den Fall treffen, daß keine der Vertragsparteien Änderungswünsche hat, die Regulierungsbehörde nicht angerufen wird und auch das Zusammenschaltungsverhältnis tatsächlich nicht beendet wird.

Um aber diesen von den Parteien angestrebten Zwecken gerecht zu werden, hätten redliche Parteien vereinbart, daß eine Partei, die Änderungswünsche hat, auch verpflichtet ist, ihre vertraglich in Punkt 8.1.1 vorgesehene Möglichkeit wahrzunehmen, die Regulierungsbehörde anzurufen. Tut sie dies nicht, und läßt sie den Endigungstermin des Vertrages daher ungenützt verstreichen, so gilt der Vertrag als fortgesetzt. Jede andere Interpretation, die es der TA ermöglichen würde, unsubstantiierte Änderungswünsche bekanntzugeben, sodann diese Änderungswünsche nicht in einem Verfahren vor der Regulierungsbehörde gemäß § 41 Abs 3 TKG durchzusetzen, dann aber die Fortsetzung des bestehenden Vertrages zu verweigern, würde dem Prinzip von Treu und Glauben widersprechen.

Punkte 8.1.1 und 8.2.1 des Zusammenschaltungsvertrages mit Connect müssen daher im Sinne einer ergänzenden Vertragsauslegung so verstanden werden, daß den Zusammenschaltungspartner, der die Fortsetzung des Vertrages nicht wünscht, eine Verpflichtung trifft, seine konkreten Änderungswünsche vor der Regulierungsbehörde in einem Verfahren nach § 41 Abs 3 TKG durchzusetzen zu versuchen. Tut er dies bis zum Ablauf des Vertrages am 31.12.1998, gilt der Vertrag als fortgesetzt.

Die TA hat nun vor Ablauf des Vertrages, also bis zum 31.12.1998, der Connect keinerlei substantiierte Änderungswünsche bekanntgegeben und auch die Regulierungsbehörde nicht nach § 41 Abs 3 TKG angerufen. Der Vertrag ist daher gemäß Punkt 8.2.1 auf unbefristete Zeit verlängert.

Anzumerken ist, daß die TA, trotz ihres Schreibens vom 31.12.1998, in dem sie erklärt, den Vertrag nicht fortzusetzen, diesen tatsächlich doch fortsetzt, indem sie nach wie vor mit Connect Zusammenschaltungsleistungen vertragsgemäß abwickelt, sodaß auch deshalb der Vertrag auf unbefristete Zeit verlängert ist.

Connect bringt daher zu Recht vor, daß über die allgemeinen (Neben-)Bedingungen der Zusammenschaltung bereits im Rahmen des aufrechten Zusammenschaltungsvertrages vom 27.3.1998 Einigkeit mit der TA besteht. Eine Anordnung von zusätzlichen, davon abweichenden Nebenbedingungen für die Abwicklung der Zusammenschaltungsleistungen des wechselseitigen Zugangs zu tariffreien Diensten, ist daher nicht notwendig und muß aufgrund der Subsidiarität der Anordnung nach § 41 Abs 3 TKG gegenüber der tatsächlichen Parteienvereinbarung (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97) unterbleiben.

Entsprechend dem Antrag von Connect sind daher die Bedingungen, die in den Bescheiden Z 1/98-95, Z 3/98-96, Z 4/98-70 und Z 5/98-91 angeordnet wurden, auch zwischen TA und Connect, und zwar als Zusatz zu dem bestehenden Zusammenschaltungsvertrag vom 27.3.1998 anzuordnen.

Das Entgelt für die Originierungsleistung von Connect, welches von Connect mit „ein dem Verkehrstyp P 8 entsprechendes Entgelt von öS 2,70/min exkl. USt“ beantragt

wurde, wurde in Punkt 3.2 des angeordneten Anhangs 11 nur mit „ein dem Verkehrstyp P 8 entsprechendes Entgelt“ festgelegt. Die zusätzliche Angabe eines absoluten Preises ist hier redundant, da bereits im Vertrag vom 27.3.1998 ein Entgelt von öS 2,70/min für P 8 vereinbart wurde. Die allgemeinere Formulierung soll jedoch in der Zukunft Anpassungen des Entgelts für P 8 (insbesondere Absenkungen) ermöglichen.

Abweichend von den in den og. Bescheiden angeordneten Bedingungen beantragte Connect jedoch, daß auf die Festlegung von Entgelten für die wechselseitige Erbringung von Transitleistungen zu tariffreien Diensten verzichtet wird. Was die Erbringung der Transitleistung durch die TA betrifft, verlangt Connect hier also ein Minus, die TA ist daher im Vergleich zu den og. Bescheiden besser gestellt. Was aber die Erbringung der Transitleistung durch Connect betrifft, so wurde die Festlegung von Entgelten für diese Leistung weder von Connect noch von der TA beantragt und besteht an einer solchen Festlegung auch kein öffentliches Interesse, weshalb darauf verzichtet wurde.

Im Sinne der Konkretisierung des Antrages der Connect durch Aktenvermerk vom 18.1.1999 (ON 11) und Schreiben der Connect vom 19.1.1999 (ON 13) wurde auch in den Spruch der gegenwärtigen Anordnung die Klarstellung aufgenommen, daß die angeordneten Bedingungen lediglich Connect als Mobilnetzbetreiber betreffen, nicht aber eventuelle Festnetzteilnehmer von Connect. Dies war schon deshalb geboten, weil diesbezüglich bereits mit Zusammenschaltungsvertrag vom 21.12.1998 beide Parteien einvernehmlich Bedingungen vereinbart haben, sodaß eine entsprechende Anordnung mangels Antragslegitimation nach § 41 Abs 2 TKG gar nicht zulässig gewesen wäre.

4.4.2 Personenbezogene Dienste und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

Hinsichtlich des wechselseitigen Zugangs zu personenbezogenen Diensten und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten hat die TA der Connect am 3.7.1998 Vertragsentwürfe übermittelt. Connect teilte der TA mit Schreiben vom 27.7.1998 mit, daß sie diese Vertragsbedingungen akzeptiere, jedoch die Aufnahme einer Öffnungsklausel wünsche. Zu diesem Zeitpunkt waren also sämtliche Vertragsbedingungen, abgesehen von der strittigen Öffnungsklausel, vom Konsens beider Verhandlungsparteien umfaßt. Auch am 20.10.1998 teilte die TA im Verfahren Z 8/98 vor der Telekom-Control-Kommission mit, daß sie bereit wäre, ihre Vertragsentwürfe vom 27.7.1998 zu unterzeichnen, wobei allerdings zwei redaktionelle Änderungen vorzunehmen seien, nämlich die Änderung der Bezeichnung „0700-Dienste“ in „071x-Dienste“ sowie „0900-Dienste“ in „09xx-Dienste“. Auch Connect wiederholte mit Schreiben vom 23.10.1998 ihre Position, daß sie bereit sei, die Entwürfe zu unterzeichnen, sofern eine Öffnungsklausel aufgenommen würde.

Im nunmehrigen Verfahren beantragt Connect daher die Anordnung der Vertragsentwürfe vom 3.7.1998 einschließlich einer aufzunehmenden Öffnungsklausel (ON 1, S. 8ff). Die TA hingegen beantragt die Zurückweisung, da es sich nicht um Zusammenschaltung handelt, sowie in eventu die Anordnung von Bedingungen, die in einigen Punkten von ihren Vertragsentwürfen vom 3.7.1998 abweichen: So eine Beschränkung des Dienstzugangs auf die bearer services speech und 3,1 kHz audio, andere Zusammenschaltungsentgelte sowie einen Transportzuschlag vom öS 0,11 pro Minute für Gespräche, die nicht an einer der beiden HVSten in Wien übergeben werden (ON 7, S. 16ff).

Dazu ist zunächst anzumerken, daß die Vertragsentwürfe der TA vom 3.7.1998, wäre nicht die Öffnungsklausel strittig gewesen, zwischen TA und Connect rechtsgültig

vereinbart worden wären, sodaß die TA in diesem Fall die nunmehr gewünschten Änderungen nicht ohne die Zustimmung von Connect zum Vertragsinhalt machen hätte können. Auch Connect hat mitgeteilt, daß die Vertragsentwürfe vom 3.7.1998 für sie bloß einen Kompromiß darstellt, der aus der Sicht von Connect in vielen Punkten verbesserungsfähig wäre (ON 1 S. 1).

§ 41 TKG ist Ausdruck der Wertung des Gesetzgebers, daß ein besonderes öffentliches Interesse am raschen Zustandekommen von Zusammenschaltungsverträgen besteht. Diese werden daher notfalls auch durch eine behördliche Anordnung ersetzt. Jedenfalls sollen nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst spätestens nach 16 Wochen (6 Wochen Verhandlung, maximal 10 Wochen Verfahren nach § 41 Abs 3 TKG) nach dem Einlangen einer Nachfrage geregelte Zusammenschaltungsverhältnisse bestehen. Dabei gibt der Gesetzgeber einer von den Verhandlungspartnern einvernehmlich erreichte Lösung gegenüber der behördlichen Anordnung den Vorrang (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97). Aus diesen Gründen auferlegt der Gesetzgeber den Verhandlungspartnern eine qualifizierte Verhandlungspflicht, die auf beiden Seiten bereits vorvertragliche Pflichten bedingt. So verpflichtet er die Verhandlungspartner, das Ziel anzustreben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Telekommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern, und eine einvernehmliche Lösung möglichst bereits nach 6 Wochen zu erreichen. Als Gegenstück verpflichtet der Gesetzgeber die Regulierungsbehörde, bereits nach maximal 10 Wochen eine Zusammenschaltungsanordnung zu erlassen.

Die Kürze dieser Zeitspannen macht es daher notwendig, daß beide Verhandlungsparteien zügige und ernsthafte Verhandlungen führen und dabei sowie auch während des Verfahrens nach § 41 Abs 3 TKG die Grundsätze von Treu und Glauben einhalten, also nicht etwa Scheinangebote legen, die sie später nicht einzuhalten gewillt sind.

Hätte die TA im nunmehrigen Verfahren nach § 41 Abs 3 TKG daher Änderungen gegenüber ihren eigenen Verhandlungsposition, die sie schon in die Vertragsverhandlungen hätte einbringen können und müssen, so hätte sie gegen Treu und Glauben und damit gegen ihre Verhandlungspflicht nach § 41 Abs 1 TKG verstoßen. Die TA hätte daher zumindest die Pflicht, alle die Gründe für die Änderung ihrer Position im Verfahren nach § 41 Abs 3 TKG ausführlich darzulegen und die entsprechenden ihr Vorbringen stützenden Beweise anzubieten. Daher können die späten Änderungswünsche der TA im nunmehrigen Verfahren nur dann als Verhandlungsposition einer redlichen Verhandlungspartei berücksichtigt werden, wenn die TA für die Änderung ihrer Position eine besondere sachliche Rechtfertigung dartun könnte. Dies zu tun hat die TA allerdings nicht vermocht.

Die Notwendigkeit einer Beschränkung des Dienstzugangs auf speech und 3,1 kHz audio wurde von der TA nicht dargetan. Auch die Telekom-Control-Kommission sieht diese Notwendigkeit nicht. In der Tat hat die Telekom-Control-Kommission bereits in den Bescheiden vom 5.10.1998, Z 1/98, Z 3/98, Z 4/98 und Z 5/98, rechtskräftig entschieden, daß im Rahmen der Zusammenschaltung die Inanspruchnahme des Trägerdienstes 64 kbit/s unrestricted keine nennenswert höheren Kosten verursacht als die Inanspruchnahme der Trägerdienste speech und 3,1 kHz audio, und daß ohnedies diese Kosten bereits in den Zusammenschaltungsentgelten insgesamt berücksichtigt sind. Die Festlegung höherer oder anderer Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme des Trägerdienstes 64 kbit/s unrestricted ist daher aufgrund der Pflicht zur Kostenorientierung, der die TA unterliegt, nicht zulässig.

Auch im Rahmen des wechselseitigen Zugangs zu personenbezogenen und Mehrwertdiensten besteht daher kein zwingender Grund, der es rechtfertigen würde, in Abweichung von dem bereits vorher bestehenden inhaltlichen Konsens zwischen den Verfahrensparteien die Dienstleistungsanspruchnahme auf die Trägerdienste speech und 3,1 kHz audio zu beschränken. Auch bestünde für Connect kein Grund, dieser Beschränkung zuzustimmen.

Zu den Zusammenschaltungsentgelten hat die Telekom-Control-Kommission folgendes erwogen: In ihren Entwürfen vom 3.7.1998 hat die TA folgende Zusammenschaltungsentgelte vorgesehen: P 8 für Anrufe aus dem mobilen Netz der Connect ins feste Netz der TA sowie öS 1,40 für Anrufe aus dem festen Netz der TA in das mobile Netz der Connect. Obwohl die TA noch am 20.10.1998 erklärt hat, diesen ihren Entwurf unterzeichnen zu wollen, beantragt sie im nunmehrigen Verfahren die reziproke Festlegung von tageszeitabhängigen Tarifen von durchschnittlich öS 1,40 pro Minute. Diesem Antrag liegt wohl die Vorstellung zugrunde, Connect sei hinsichtlich der Ermittlung der Zusammenschaltungsentgelte als Festnetzbetreiber anzusehen (ON 7, S. 12ff). Daß dem nicht so ist, wurde schon oben festgestellt. Ebenso wurde bereits ausgeführt, daß die kostenmäßige Unterschiedlichkeit von festen und mobilen Netzen die Anwendung des Prinzips der Reziprozität bei der Festlegung von Entgelten für die Zusammenschaltung verbietet.

Die TA ist daher auf die von ihr selbst der Connect am 3.7.1998 angebotenen Zusammenschaltungsentgelten von P 8 (Connect-TA) bzw. öS 1,40 pro Minute (TA-Connect) zu verweisen. Entsprechend dem Antrag der Connect und den Vertragsentwürfen der TA vom 3.7.1998 waren daher die Zusammenschaltungsentgelte in dieser Höhe festzulegen.

Hinsichtlich des Transportzuschlages von öS 0,11 pro Minute bei Gesprächsübergabe außerhalb von Wien hat Connect auf diesbezügliche ausdrückliche Nachfrage durch einen Behördenvertreter (ON 11) mitgeteilt, daß Connect diesen zwar nicht nachvollziehbar findet, jedoch im gegenständlichen Verfahren dagegen keinen Einwand erhebt. Entsprechend dem in Übereinstimmung gebrachten Parteiwillen wurde daher dieser Transportzuschlag angeordnet.

Gegenüber den Entwürfen der TA vom 3.7.1998 und auch gegenüber den entsprechenden Änderungswünschen der TA wurden die gegenständlichen Dienste – entsprechend den Vorgaben der Anlage 2 zur Numerierungsverordnung, BGBl II 1997/416 (NVO) – mit „071x-074x“ bzw. „90x-93x“ bezeichnet.

Aufgrund der rechtlichen Form der gegenständlichen Regelung (Anordnung statt Vertrag) mußten weiters die entsprechenden Begriffe stellenweise angepaßt werden. Die Bestimmungen hinsichtlich der Kosten der Vertragserrichtung mußten entfallen, da eine Vertragserrichtung nicht stattfand und sich die Regelungen der Kostentragung mangels gesetzlicher Grundlage auch nicht auf die Kosten des Verfahrens beziehen können. Der Verzicht, das ordentliche Kündigungsrecht vor Ablauf des Jahres 1998 geltend zu machen, war hinfällig und mußte daher ebenfalls entfallen. Die Bestimmung, daß die gegenständliche Anordnung dem österreichischen Recht unterliegt, ist ohnedies selbstverständlich und wurde daher fallengelassen.

4.4.3 Sonderdienste einschließlich Mehrwertdienste 045x

Auch hinsichtlich des Zugangs zu Sonderdiensten übermittelte die TA ebenfalls am 3.7.1998 einen Vertragsentwurf, hinsichtlich dessen sie am 20.10.1998 auch gegenüber der Telekom-Control-Kommission im Rahmen des Verfahrens Z 8/98 erklärte, bereit zu sein, diesen zu unterschreiben. Connect war inhaltlich einverstanden, wollte jedoch eine Öffnungsklausel in den Vertrag aufnehmen. Connect beantragte nun, diese Entwürfe einschließlich einer solchen Öffnungsklausel anzuordnen. Die TA brachte hinsichtlich des Zugangs zu Sonderdiensten lediglich ihr Begehren nach Zurückweisung vor (ON 7, S. 16), für den Fall der inhaltlichen Anordnungen von Bedingungen des Zugangs zu Sonderdiensten brachte sie hingegen nichts gegen die inhaltlich von Connect begehrten Anordnungspunkte vor – dies, obwohl sie Angesichts der Judikatur der Telekom-Control-Kommission in den Bescheiden Z 1/98-95, Z 3/98-96, Z 4/98-70 und Z 5/98-91 davon ausgehen mußte, daß auch der wechselseitige Zugang zu Sonderdiensten von der Telekom-Control-Kommission unter die Regeln über Zusammenschaltung subsumiert würden. Die Telekom-Control-Kommission nimmt daher an, daß die TA inhaltlich nach wie vor bereit ist, ihre Vertragsentwürfe vom 3.7.1998 zu unterzeichnen.

Entsprechend dem Antrag der Connect wurden daher die Vertragsentwürfe der TA vom 3.7.1998 als Bedingungen der Zusammenschaltung betreffend den wechselseitigen Zugang zu Sonderdiensten angeordnet. Entsprechend dem beiderseitigen Parteiwillen (Connect: ON 1; TA: ON 7, S. 19) wurde hinsichtlich der Mehrwertdienstnummern 045x klargestellt, daß dieselben Bedingungen wie hinsichtlich von Mehrwertdiensten 090x-093x gelten sollen.

Aufgrund der rechtlichen Form der gegenständlichen Regelung (Anordnung statt Vertrag) mußten weiters die entsprechenden Begriffe stellenweise angepaßt werden. Die Bestimmungen hinsichtlich der Kosten der Vertragserrichtung mußten entfallen, da eine Vertragserrichtung nicht stattfand und sich die Regelungen der Kostentragung mangels gesetzlicher Grundlage auch nicht auf die Kosten des Verfahrens beziehen können. Der Verzicht, das ordentliche Kündigungsrecht vor Ablauf des Jahres 1998 geltend zu machen, war hinfällig und mußte daher ebenfalls entfallen. Die Bestimmung, daß die gegenständliche Anordnung dem österreichischen Recht unterliegt, ist ohnedies selbstverständlich und wurde daher fallengelassen.

Hinsichtlich der in Anhang 1 in den Vertragsentwürfen vom 23.7.1998 für den Zugang zu den Rufnummern 1611, 1612, 1613 und 1614 lediglich bis 31.12.1998 vorgesehenen von Connect zu bezahlenden Zugangsentgelte in der Höhe von V3 bzw. V4 mußte die Formulierung der Tatsache angepaßt werden, daß der 31.12.1998 bereits verstrichen ist. Entsprechend jedoch dem beiderseits in Anhang 1, Z 1.1 vierter Unterpunkt der Vertragsentwürfe vom 23.7.1998 zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen sollten die bereits in der Vergangenheit abgewickelten Verbindungen entsprechend den in den Vertragsentwürfen vorgesehenen Entgelten abgerechnet werden. Da aber bis zum 31.12.1998 Entgelte für den Zugang zu den genannten Auskunftsdiensten im Vertragsentwurf festgelegt wurden, war für die in diesem Zeitraum abgewickelten Verbindungen das von den Parteien vorgesehene Entgelt von V3 bzw. V4 anzuordnen.

4.4.4 Öffnungsklausel

Connect beantragte, daß die Zusammenschaltungsanordnung betreffend den wechselseitigen Zugang zu personenbezogenen Diensten, frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten und Sonderdiensten der Bedingung unterliegen solle, „daß die Vertragsparteien auch ohne Kündigung dieser angeordneten Vereinbarung Verhandlungen über eine Neufestlegung von Bestimmungen verlangen können. Nach

Ablauf eines angemessenen Zeitraums, der mit erfolgter Zusammenschaltungsanordnung zu laufen beginnt und nicht mehr als vier Monate beträgt, möge es den Verhandlungsparteien unbenommen sein, die Regulierungsbehörde anzurufen, sofern diese Verhandlungen gescheitert sind“ (ON 1, S. 11).

Wie aus der E-Mail der Connect an die TA vom 4.8.1998 (ON 23/2) sowie aus ihrem Antrag (ON 1) hervorgeht, bezweckt Connect mit dieser Öffnungsklausel, die Zusammenschaltungsbedingungen, denen sie nur aufgrund des Zeitdrucks und der Notwendigkeit des Zugangs zu den genannten Diensten für den erfolgreichen Marktauftritt zugestimmt habe, nach einer angemessenen Zeit einer inhaltlichen Überprüfung durch die Regulierungsbehörde auf mögliche Diskriminierung oder gemessen an den Kosten überhöhte Zusammenschaltungsentgelte zu unterwerfen. Die TA hingegen möchte der Connect, wie aus ihrem E-Mail vom 4.8.1998 sowie dem Schreiben vom 28.8.1998 hervorgeht, nur eine Anpassung an Regulierungsentscheidung, die durch andere Netzbetreiber beantragt wurden, zugestehen. Der Connect sollte es nach ihrem Willen jedoch offenbar nicht möglich sein, von sich aus die Regulierungsbehörde anzurufen, ohne den gesamten Zusammenschaltungsvertrag zu kündigen.

Bereits mit Bescheid vom 26.11.1998, Z 8/98-13 hat die Telekom-Control-Kommission festgehalten: Es besteht kein Zweifel, daß auf Seiten eines Zusammenschaltungspartners, der nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, ein schützenswertes Interesse daran besteht, nicht gegenüber anderen Anbietern diskriminiert zu werden bzw. sich die ihm durch das Telekommunikationsrecht eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten nicht vertraglich soweit abbedingen zu lassen, daß auch nach einer angemessenen Geltungsdauer einer Zusammenschaltungsvereinbarung im Falle gescheiterter Anpassungsverhandlungen eine Anrufung der Regulierungsbehörde erst nach Kündigung des gesamten Zusammenschaltungsvertrages möglich wäre. Die Vereinbarung entsprechender Öffnungsklauseln ist daher – wie bereits in der Begründung des Bescheids vom 9.3.1998, Z 1/97, zum Ausdruck gebracht wurde – ein legitimes Anliegen im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen. Es kann daher der Antragstellerin auch nicht verwehrt werden, im Rahmen einer beantragten Zusammenschaltungsanordnung auch die Aufnahme einer Öffnungsklausel zu begehren.

Um diese berechtigten Interessen der Connect zu wahren, wurde, abweichend von den Vertragsentwürfen der TA vom 3.7.1998, eine zweifache Öffnungsklausel in die gegenständliche Anordnung aufgenommen: Entsprechend im wesentlichen dem Angebot der TA (Schreiben vom 28.8.1998) wurde Connect das Recht eingeräumt, zur Vermeidung von offenkundigen Diskriminierungen eine Vertragsanpassung an andere Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu verlangen. Eine derartige Öffnungsklausel (Anpassungsklausel) hat die Telekom-Control-Kommission bereits mit Bescheid vom 16.12.1998, Z 9/98-21, zwischen der TA und einem anderen Netzbetreiber angeordnet.

Zusätzlich dazu wurde jedoch auch dem Wunsch der Connect Rechnung getragen, von sich aus die Regulierungsbehörde anrufen zu können. Der von Connect gewünschte „angemessene Zeitraum“ von 4 Monaten ist allerdings sehr kurz und stellt die Sinnhaftigkeit der Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen in einem Verfahren nach § 41 Abs 3 TKG überhaupt in Frage. Es ist auch nicht zu erwarten, daß sich die wesentlichen Vertragsgrundlagen innerhalb von 4 Monaten dermaßen verändern, daß Zusammenschaltungsbedingungen, die nun noch akzeptabel erscheinen, bereits in 4 Monaten nicht mehr akzeptabel sein sollen. In diesem Sinne wurde der Connect – wie es

mittlerweile auch der Verkehrssitte entspricht – die Möglichkeit eingeräumt, zu Jahresende Änderungswünsche für die Zeit ab dem folgenden Jahr der TA bekanntzugeben, und im Falle der Nichteinigung sodann die Regulierungsbehörde anzurufen. Eine solche Öffnungsklausel hat die TA auch bereits mit zahlreichen anderen Netzbetreibern vereinbart.

4.4.5 Schiedsklausel

Die in den Vertragsentwürfen der TA vom 3.7.1998 in Punkt 27 vorgesehene Schiedsgerichtsvereinbarung mußte jeweils entfallen, da die Telekom-Control-Kommission einerseits diesbezüglich verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Recht auf den gesetzlichen Richter hegt, und andererseits die Anordnung der zwingenden Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nicht für ein funktionierendes Zusammenschaltungsverhältnis erforderlich ist (vgl. dazu Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1/98, Z 3/98, Z 5/98 sowie Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 16.12.1998, Z 9/98-21). Dasselbe gilt für die Bestimmungen betreffend die Anrufung der ordentlichen Gerichte, welche in Punkt 27 der Vertragsentwürfe vorgesehen war. Deren gesetzliche Zuständigkeit kann durch eine behördliche Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nicht verändert werden.

Aufgrund des Entfallens der Schiedsklausel mußte auch der Verweis in Punkt 20 („Streitbeilegung“) auf diese Bestimmung entfallen.

Alle übrigen Anträge beider Verfahrensparteien mußten daher abgewiesen werden.

4.5 Anordnung von Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde

In Spruchpunkt 5 wurde angeordnet, daß die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die im Rahmen der Zusammenschaltung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs. 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde erforderlich, um die ihr aufgrund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem

Rechtsanwalt unterschrieben sein. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG iVm Art 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 9.2.1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann